

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau

Begleitender Bericht zum teilrevidierten kantonalen Richtplan Thurgau
(Stand: Mai 2016)

Datum: Mai 2016

Inhalt

1.	Prozess Teilrevision kantonaler Richtplan.....	4
1.1	Gegenstand der Teilrevision.....	4
1.2	Projektorganisation.....	6
1.3	Partizipation auf verschiedenen Ebenen.....	6
1.4	Rückblick und Ausblick.....	8
1.4.1	Vorbereitung (Etappe 1).....	9
1.4.2	Erarbeitung Richtplanentwurf (Etappe 2).....	9
1.4.2.1	Richtplankapitel Raumkonzept (TP 1).....	9
1.4.2.2	Richtplankapitel Siedlung (Kap. 1.1 bis 1.6; TP 2 bis 5).....	10
1.4.2.3	Richtplankapitel 1.7 bis 1.12 und 2 bis 5 (TP 6 und 7).....	11
1.4.3	Umfrage/Verwaltungsinterne Vernehmlassung/Vorprüfung ARE (Etappe 3).....	12
1.4.4	Mitwirkung und Genehmigung (Etappe 4).....	12
1.5	Umgang mit den neuen BFS-Szenarien (2015-2045).....	12
1.5.1	Neue BFS-Szenarien für den Kanton Thurgau (2015-2045).....	12
1.5.2	Festhalten am hohen BFS-Szenario (2010).....	13
1.5.2.1	Umsetzung des Auftrags der Thurgauer Bevölkerung.....	13
1.5.2.2	Auswirkungen eines Szenariowechsels auf die Handlungsbedarfe der Gemeinden (Bauzonen, kommunale Richtplangebiete[WMZ]).....	14
1.5.2.3	Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten in den Kantonen aufgrund der alten und neuen BFS-Szenarien (2015-2030)..	15
1.5.2.4	Auswirkungen eines Szenariowechsels auf den Richtplanprozess.....	16
1.5.2.5	Künftige Anpassung des Siedlungsgebiets bleibt möglich.....	16
1.5.2.6	Fazit.....	17
2.	Änderungen.....	17
2.1	Raumkonzept (Kap. 0).....	17
2.2	Siedlung (Kap. 1).....	18
2.3	Landschaft (Kap. 2).....	22
2.4	Verkehr (Kap. 3).....	30
2.5	Ver- und Entsorgung (Kap. 4).....	33
2.6.	Weitere Raumnutzungen (Kap. 5).....	35

Anhang

1	Zeitplanung Teilrevision KRP Thurgau (Stand: Mai 2016)
2	Übersicht Richtplankapitel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Anpassung der Richtplansystematik im Überblick (rot).....	5
Abbildung 2	Projektorganisation.....	6
Abbildung 3	Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Richtplanentwurfs.....	7
Abbildung 4	Interkantonaler Wanderungssaldo 2011-2014 pro 1000 Einw. (2014)..	13
Abbildung 5	Zeitreihendiagramm FFF im Landwirtschaftsgebiet (1985-2015).....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Partizipation auf verschiedenen Ebenen.....	8
Tabelle 2	Zuordnung der Teilprojekte zu den Richtplankapiteln.....	9
Tabelle 3	Raumtypenspezifischer Handlungsbedarf im Bereich der Bauzonen und kommunalen Richtplangebiete (WMZ) gestützt auf drei Wachstumsszenarien des BFS (hohes Szenario 2010, mittleres Szenario 2015, hohes Szenario 2015) und Raumnutzerzuwachs 2030/2040...	15
Tabelle 4	Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten in den Kantonen (2015-2030) aufgrund der alten und neuen BFS-Szenarien.....	16
Tabelle 5	Die Siedlungsgebietsflächen nach KRP (Teilrevision 2014-2017).....	19
Tabelle 6	FFF-Auswertung Kanton Thurgau - Zustand vor Teilrevision KRP.....	23
Tabelle 7	FFF-Auswertung Kanton Thurgau - Zustand nach Teilrevision KRP...	24
Tabelle 8	Neue Gliederung des Unterkapitels «Abfall» (Kap. 4.4).....	34

Abkürzungsverzeichnis

ARE TG	Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BHA	BHAteam Ingenieure AG
DBU	Departement für Bau und Umwelt
EBP	Ernst Basler + Partner AG
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
FFF	Fruchtfolgeflächen
KRP	Kantonaler Richtplan
LV	Langsamverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz (RB 700)
RPG	Raumplanungsgesetz (SR 700)
RPK	Raumplanungskommission
RRB	Regierungsratsbeschluss
TVA	Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600)
TP	Teilprojekt
VE	Verkehrsintensive Einrichtungen
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WMZ	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

1. Prozess Teilrevision kantonalen Richtplan

1.1 Gegenstand der Teilrevision

Das auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte revidierte Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) ist der Auslöser für die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP). Die revidierte Gesetzesgrundlage umfasst Anpassungen im Bereich von Art. 15 RPG (Bauzonen), legt den erweiterten Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne fest (Art. 8 RPG) und bezeichnet die erforderlichen Richtplaninhalte im Bereich Siedlung (Art. 8a Abs. 1 RPG).

Die Anpassung des KRP an die revidierte Gesetzesgrundlage erfordert damit eine Überarbeitung des heutigen Raumkonzepts und dessen Aufnahme in den behördenverbindlichen Richtplanteil (Kap. 0) sowie eine Überarbeitung des Richtplankapitels Siedlung (Kap. 1). Mit der Umsetzung von Art. 8a RPG im Rahmen dieser beiden Richtplankapitel erhält der KRP bei der künftigen Steuerung der Siedlungsentwicklung und Bauzonendimensionierung eine noch grössere Bedeutung. Konkret werden mit dem teilrevidierten KRP die Lage und der Umfang des Siedlungsgebiets für den voraussichtlichen Bedarf der kommenden 25 Jahre festgelegt. Der KRP zeigt im Weiteren auf, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen und er enthält Festlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung.

Neben den Anpassungen im Bereich der beiden Richtplankapitel 0 und 1 sieht die vorliegende Teilrevision des KRP aber auch inhaltliche Anpassungen im Bereich der Richtplankapitel 2 bis 5 vor. Diese Anpassungen sind das Resultat einer im Dezember 2013/Januar 2014 durchgeführten Umfrage bei den kantonalen Fachstellen (vgl. Anhang 1).

Mit Beschluss Nr. 385 vom 21. April 2015 hat der Regierungsrat eine vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) vorgeschlagene Anpassung der Richtplansystematik in den folgenden drei Punkten gutgeheissen (vgl. Abbildung 1):

- Einführung einer Kategorie «Planungsauftrag»
- Einzelnes Aufführen und eindeutiges Bezeichnen von Planungsgrundsätzen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen und Vororientierungen (z.B. Planungsgrundsatz 1.1 A)
- Aufführen der «Ausgangslage» im nicht behördenverbindlichen Teil

In der Folge wurden alle Richtplankapitel an die neue Richtplansystematik angepasst. Der Änderungsumfang der einzelnen Richtplankapitel variiert damit insgesamt sehr stark. So mussten einige Richtplankapitel von Grund auf neu erarbeitet werden (z.B. Kap. 0 und Teile von Kap. 1), andere Richtplankapitel wurden dagegen lediglich inhaltlich überarbeitet und angepasst (z.B. Kap. 3). Bei zahlreichen Richtplankapiteln wurden zudem ausschliesslich redaktionelle und systembedingte, aber keine inhaltlichen Ände-

rungen vorgenommen (z.B. Teile von Kap. 2). Diese Richtplankapitel sind - da inhaltlich unverändert - nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP und müssen vom Bundesrat auch nicht nochmals genehmigt werden. Die entsprechenden Richtplankapitel sind daher im Richtplanordner mit einem diagonalen, roten Schriftzug «Nicht Gegenstand der Revisionsvorlage» gekennzeichnet. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP sind damit ausschliesslich diejenigen Richtplankapitel, die auch eine inhaltliche Änderung erfahren haben (vgl. Anhang 2).

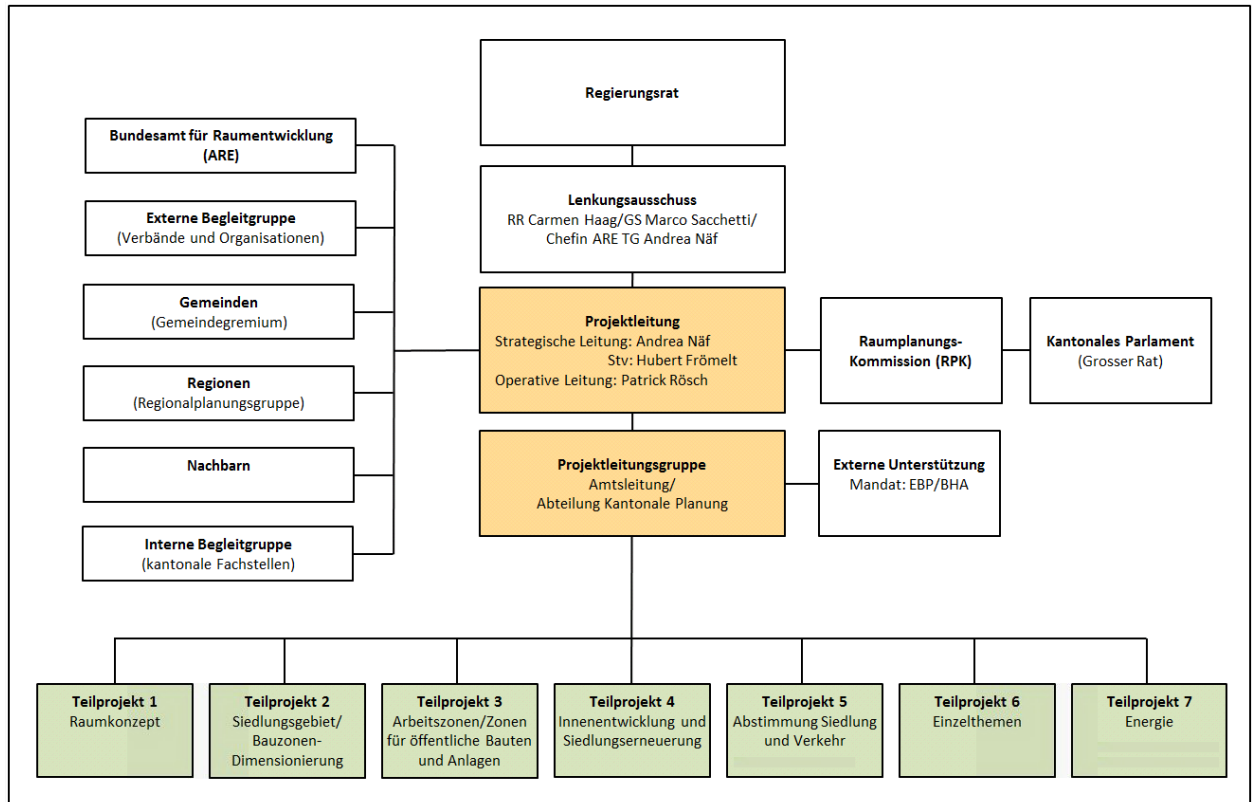
Abbildung 1: Anpassung der Richtplansystematik im Überblick (rot)

<p>Ein Planungsgrundsatz zeigt, worauf die Planung auszurichten ist. Er umschreibt den Rahmen des Ermessens und ist bindender Massstab zur Beurteilung raumwirksamer Tätigkeiten. Stehen Grundsätze in Konflikt zueinander, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.</p>	<p>Planungsgrundsatz 1.1 A</p>
<p>Ein Planungsauftrag formuliert konkrete Handlungsanweisungen an die einzelnen Planungsträger. Er ist behördenverbindlich und bezeichnet die in der Angelegenheit federführende Stelle, die beteiligten Stellen sowie gegebenenfalls den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen.</p> <p><i>Federführung: Kanton (ARE)</i> <i>Beteiligte: Gemeinden</i> <i>Termin: 2018</i></p>	<p>Planungsauftrag 1.1 A</p>
<p>Eine Festsetzung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind.</p>	<p>Festsetzung 1.1 A</p>
<p>Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.</p>	<p>Zwischenergebnis 1.1 A</p>
<p>Eine Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.</p>	<p>Vororientierung 1.1 A</p>
<p>Die Ausgangslage gibt Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis des KRP erforderlich ist.</p>	<p><i>Ausgangslage</i></p>
<p>Erläuterungen dienen ausschliesslich der Information. Sie sind nicht behördenverbindlich.</p>	<p><i>Erläuterungen</i></p>

1.2 Projektorganisation

Die Projektorganisation des Projekts «Teilrevision KRP Thurgau» kann der Abbildung 2 entnommen werden.

Abbildung 2: Projektorganisation



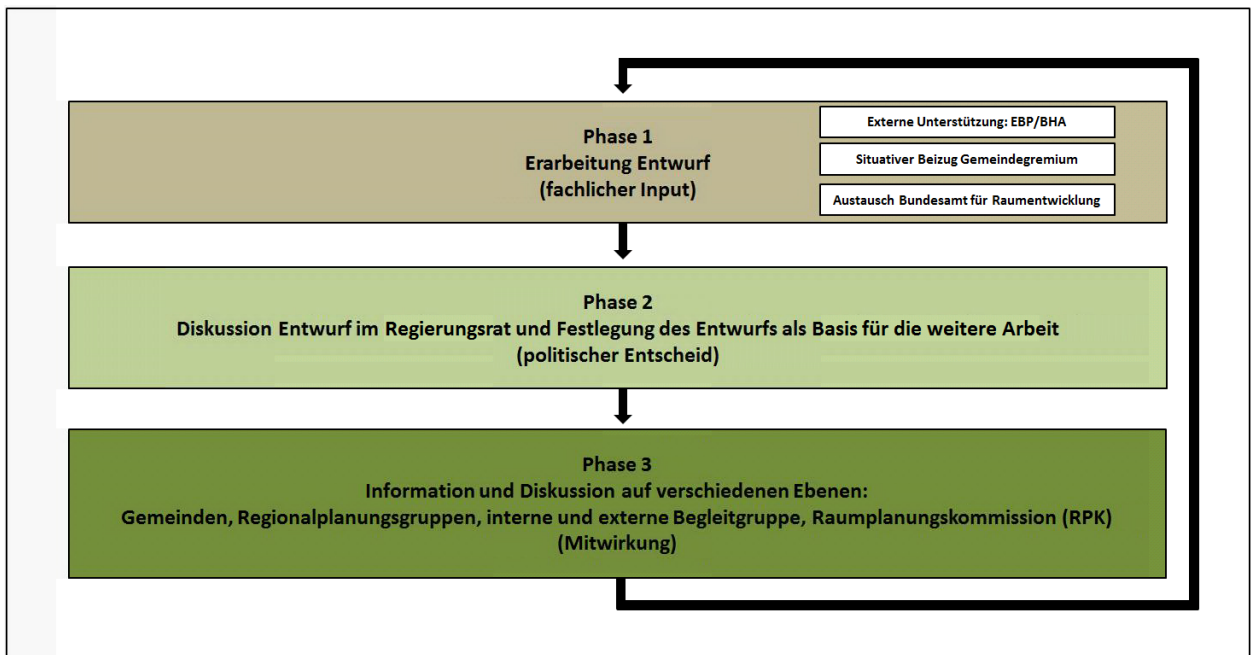
1.3 Partizipation auf verschiedenen Ebenen

Die Erarbeitung des vorliegenden Richtplanentwurfs durch das in der Angelegenheit federführende ARE TG erfolgte im Rahmen von sieben Teilprojekten (TP 1 bis 7) und unter Beizug der kantonalen Fachstellen sowie der beiden externen Planungsbüros Ernst Basler + Partner AG (EPB) und BHAtteam Ingenieure AG (BHA).

Während die Anpassungen im Bereich der Richtplankapitel 2 bis 5 das Resultat der im Dezember 2013/Januar 2014 durchgeführten Umfrage bei den kantonalen Fachstellen sind und den Gemeinden und Regionalplanungsgruppen die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Erarbeitung dieser Kapitel nicht explizit geboten wurde, wurden die Gemeinden und die Regionalplanungsgruppen sowie die interne und externe Begleitgruppe und die Raumplanungskommission (RPK) bei der Erarbeitung der Richtplankapitel 0 und 1 bereits in einem frühen Stadium in den Erarbeitungsprozess miteinbezogen.

Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Richtplankapitel 0.1 bis 0.3 und 1.1 bis 1.6 kann dabei stark vereinfacht durch einen sich wiederholenden Zyklus mit 3 Phasen umschrieben werden (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Richtplanentwurfs



In der Phase 1 hat das in der Angelegenheit federführende ARE TG unter Beizug der beiden externen Planungsbüros und betroffener Fachstellen jeweils einen aus fachlicher Sicht vertretbaren Entwurf - allenfalls in Varianten - ausgearbeitet. Sofern bereits bei dieser Erarbeitung die «Gemeindesicht» zu ausgewählten Punkten von Interesse war, hat das ARE TG das sogenannte «Gemeindegremium» situativ miteinbezogen. Das Gremium setzt sich zusammen aus je einem Gemeindepräsidenten der beiden Regionalplanungsgruppen Untersee und Diessenhofen und je zwei Gemeindepräsidenten der restlichen fünf Regionalplanungsgruppen und wurde als Massnahme zur Verbesserung der Einbindung der Gemeinden in den Erarbeitungsprozess ins Leben gerufen. Ebenfalls im Rahmen der Phase 1 miteinbezogen wurde bis anhin zweimal das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE).

In der Phase 2 hat das ARE TG dem Regierungsrat den jeweils aktuellen Entwurf erläutert und zur Diskussion gestellt. Die vom ARE TG verfassten Arbeitspapiere zum jeweiligen Entwurf lieferten dem Regierungsrat einerseits wichtige Hintergrundinformationen, andererseits enthielten die Arbeitspapiere konkrete Anträge an den Regierungsrat im Hinblick auf die zu treffenden Entscheide (RRB). In der Folge hat der Regierungsrat den allenfalls angepassten Entwurf im Rahmen eines RRB als Basis für die weitere Arbeit festgelegt.

In der Phase 3 wurden die Gemeinden, die Regionalplanungsgruppen sowie die interne und die externe Begleitgruppe und die RPK in einem ersten Schritt über den vom Regierungsrat als Basis für die weitere Arbeit festgelegten Entwurf informiert. Anschliessend wurde dieser zur Diskussion gestellt. Kritische Rückmeldungen und Anpassungsanträge wurden dabei aufgenommen und - sofern sich diese als sinnvoll erwiesen - bei der Weiterführung des Entwurfs (Phase 1) berücksichtigt.

Tabelle 1 zeigt die Partizipation auf verschiedenen Ebenen im Überblick. Die konkreten Termine können dem Anhang 1 entnommen werden. Unterschieden wird zwischen der verwaltungsinternen Partizipation, der externen Partizipation und der Partizipation von Bund und Nachbarn. Der erstmalige Einbezug der politischen Parteien (Fraktionen des Grossen Rates), der Nachbarkantone und des benachbarten Auslands ist Ende Juni/Anfang Juli 2016 vorgesehen (vgl. Anhang 1).

Tabelle 1: Partizipation auf verschiedenen Ebenen

Partizipationsebene	Wer/Wie
Verwaltungsinterne Partizipation	Projektleitungsgruppe <ul style="list-style-type: none"> • Projektleitungssitzungen
	Interne Begleitgruppe (kantonale Fachstellen) <ul style="list-style-type: none"> • Begleitgruppensitzungen
Externe Partizipation	Regionalplanungsgruppen/Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> • Informationsanlässe Regionalplanungsgruppen/Gemeinden (Grossveranstaltungen) • Diskussionsveranstaltungen Regionalplanungsgruppen • Gemeindegremium • Pilotgespräche (Festlegung Siedlungsgebiet) • Gespräche zur Festlegung des Siedlungsgebiets mit allen 80 Gemeinden
	Externe Begleitgruppe (Verbände/Organisationen) <ul style="list-style-type: none"> • Begleitgruppensitzungen
	Nachbarkantone/Ausland
	Externe Unterstützung (EBP/BHA)
Partizipation Kanton/Bund	Lenkungsausschuss <ul style="list-style-type: none"> • Lenkungsausschusssitzungen
	Gesamtregierungsrat <ul style="list-style-type: none"> • Regierungsratssitzungen (→ RRB)
	Raumplanungskommission (RPK, ständige Kommission des Grossen Rates) <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanungskommissionssitzungen
	Politische Parteien (Fraktionen des Grossen Rates)
	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) <ul style="list-style-type: none"> • Austausch

1.4 Rückblick und Ausblick

Die Teilrevision des KRP Thurgau kann gemäss Anhang 1 grob in vier Etappen unterteilt werden: Vorbereitungsphase (Etappe 1), Entwurfsphase (Etappe 2), Vernehmlassungs- und Vorprüfungsphase (Etappe 3), Mitwirkungs- und Genehmigungsphase (Etappe 4). Im Folgenden werden die vier Phasen kurz dargestellt und erläutert:

1.4.1 Vorbereitung (Etappe 1)

Die Vorbereitungsphase dauerte von Mitte August 2013 bis Ende Februar 2014 und diente im Wesentlichen der Bereitstellung der erforderlichen Grundlagen. Mit RRB Nr. 809 vom 29. Oktober 2013 hat der RR einen entsprechenden Forschungsauftrag für das Projekt «Erhebung der Bauzonenreserven im Thurgau mit Raum⁺» an die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) vergeben. Bereits am 18. September 2013 fand eine Informationsveranstaltung statt, bei dem alle Thurgauer Gemeinden über die Methode «Raum⁺» und die anstehenden Arbeiten informiert wurden. Nach erfolgreicher, rund anderthalbjähriger Zusammenarbeit zwischen der ETHZ, den Thurgauer Gemeinden und dem ARE TG konnte der Abschlussbericht «Raum⁺ Thurgau» den Thurgauer Gemeinden im Rahmen einer Abschlussveranstaltung am 23. Februar 2015 übergeben werden.

1.4.2 Erarbeitung Richtplanentwurf (Etappe 2)

Die zweite Etappe dauerte von Mitte August 2013 bis Ende Januar 2016 und diente der Erarbeitung des Richtplanentwurfs (Kap. 0 bis 5) im Rahmen von sieben Teilprojekten (TP). Die sieben TP und deren Zuordnung zu den Richtplankapiteln können der Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Zuordnung der Teilprojekte zu den Richtplankapiteln

Richtplankapitel	Teilprojekte
0. Raumkonzept	TP 1: Raumkonzept
1. Siedlung	TP 2: Siedlungsgebiet/Bauzonendimensionierung TP 3: Arbeitszonen/Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen TP 4: Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung TP 5: Abstimmung Siedlung Verkehr/Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen
2. Landschaft	TP 6: Weitere (Einzel-) Themen
3. Verkehr	TP 6: Weitere (Einzel-) Themen
4. Ver- und Entsorgung	TP 6: Weitere (Einzel-) Themen TP 7: Energie
5. Weitere Raumnutzungen	TP 6: Weitere (Einzel-) Themen

1.4.2.1 Richtplankapitel Raumkonzept (TP 1)

Mit RRB Nr. 652 vom 20. August 2013 hat der Regierungsrat den Projektauftrag «Raumkonzept Thurgau» genehmigt und damit die Basis für die Ausarbeitung des TP 1 unter Beizug der beiden externen Planungsbüros EPB und BHA gelegt.

Einen ersten Entwurfsstand mit den drei Raumtypen «Urbaner Raum», «Kompakter Siedlungsraum» und «Kulturlandschaft» und mit einer Zentrenstruktur mit den beiden Hauptzentren Frauenfeld und Kreuzlingen, den vier kantonalen Zentren Arbon, Amriswil, Weinfelden und Romanshorn und den sechs regionalen Zentren Aadorf, Sirnach, Bischofszell, Münchwilen, Steckborn und Diessenhofen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 347 vom 6. Mai 2014 als Grundlage für die Diskussion und Anhörung in den

Regionalplanungsgruppen festgelegt. Dabei ebenfalls zur Diskussion gestellt wurde der Vorschlag des Regierungsrates, bei der Ermittlung des künftigen Bauzonenbedarfs vom hohen Szenario des BFS (Bevölkerungsentwicklung) und von einem daran gekoppelten, gedämpften Szenario für die Beschäftigten auszugehen.

In der Folge fanden im Mai/Juni 2014 Diskussionsveranstaltungen mit den einzelnen Regionalplanungsgruppen und der internen und externen Begleitgruppe statt. Im Anschluss an diese Anlässe wurde den Regionalplanungsgruppen und den Begleitgruppen nochmals die Möglichkeit geboten, sich schriftlich zu den im Entwurf vorliegenden Eckpunkten des Raumkonzepts zu äussern. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 841 vom 18. November 2014 bei den Raumtypenzuteilungen sechs kleinere Anpassungen vorgenommen und sich dazu entschieden, auf die beabsichtigte Einstufung von Frauenfeld und Kreuzlingen als Hauptzentren zu verzichten und eine Zentrenstruktur mit sechs kantonalen und sechs regionalen Zentren als Basis für die weitere Arbeit festgelegt. Keine Anpassungen vorgenommen hat der Regierungsrat aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen im Bereich der Szenarienwahl (Bevölkerung/Beschäftigte).

Parallel zu den Diskussionsveranstaltungen und der anschliessenden Befragung hat das ARE TG an dem in den Eckpunkten vorliegenden Raumkonzeptentwurf weitergearbeitet und die beiden ersten Raumkonzeptkapitel «Räumliche Herausforderungen» (Kap. 0.1) und «Räumliche Entwicklungsziele» (Kap. 0.2), die textliche Beschreibung der Zentrenstruktur (Kap. 0.3) und das Kapitel «Räumlich differenzierte Entwicklung der Raumnutzer» (Kap. 0.3) ausformuliert. Letzteres legt fest, dass der Grossteil des erwarteten Raumnutzerwachstums in den «Urbanen Räumen» aufgefangen werden soll (Orientierungswert 65% des gesamten Wachstums), dass in den «Kompakten Siedlungsräumen» ein moderates Bevölkerungswachstum angestrebt wird (Orientierungswert 25% des gesamten Wachstums) und dass auch in der «Kulturlandschaft» weiterhin ein Wachstum möglich bleiben soll (Orientierungswert 10% des gesamten Wachstums). Den entsprechenden Entwurfsstand hat der Regierungsrat ebenfalls mit Beschluss Nr. 841 vom 18. November 2014 als Basis für die weitere Arbeit festgelegt.

In der Zeit von November 2015 bis Januar 2016 wurden die drei Richtplankapitel 0.1 bis 0.3 redaktionell überarbeitet und auch materiell noch einmal geringfügig angepasst. Im Weiteren hat das ARE TG in dieser Zeitspanne die beiden fehlenden Raumkonzeptkapitel «Räumliche Strategien» (Kap. 0.4) und «Funktionale Handlungsräume» (Kap. 0.5) erarbeitet, sodass Ende Januar 2016 ein vollständiger Raumkonzeptentwurf vorlag (Stand: März 2016).

1.4.2.2 Richtplankapitel Siedlung (Kap. 1.1 bis 1.6; TP 2 bis 5)

Die TP 2 bis 5 stehen in engem Zusammenhang mit dem Richtplankapitel «Siedlung» (Kap. 1.1 bis 1.6) und dienen als Vorbereitung für die Ausarbeitung des entsprechenden Richtplanentwurfs. Die Erarbeitung des TP 2 dauerte von Juli 2014 bis Januar 2016. Die bis Februar 2015 dauernde erste Phase des TP 2 galt der Entwicklung und

Erarbeitung einer thurgauspezifischen Berechnungsmethodik zur Bauzonen- und Richtplangebietsdimensionierung im Bereich der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), die bis Januar 2016 dauernde zweite Phase des TP 2 der konkreten Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte.

Bereits mit RRB Nr. 841 vom 18. November 2014 hatte der Regierungsrat festgelegt, dass das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte als abschliessend umgrenzter Perimeter analog heutiger Systematik festzulegen ist (Methode A der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, ARE, März 2014). In der Folge hat das ARE TG im Hinblick auf die erforderliche Siedlungsgebietsfestlegung für jede Gemeinde ein Dossier erstellt mit gemeindegenspezifischen Fakten und dem unter Anwendung der Thurgauer Berechnungsmethodik ermittelten Handlungsbedarf im Bereich der Bauzonen- und Richtplangebiete der WMZ. Im Rahmen von sechs Diskussionsveranstaltungen in den Regionalplanungsgruppen Ende April 2015 wurden diese Gemeindedossiers den Gemeinden erläutert und zur Vorbereitung auf die im Sommer 2015 stattfindenden ersten Gemeindegespräche abgegeben. Daneben hat das ARE TG mit drei ausgewählten Gemeinden Pilotgespräche durchgeführt und dadurch ebenfalls wertvolle Inputs erhalten.

Im Rahmen dieser ersten Gesprächsrunde und der anschliessenden Nachbearbeitung konnte bereits mit rund 60 der Gemeinden eine Verständigungsgrundlage bezüglich des in der Richtplankarte festzulegenden Siedlungsgebiets erreicht werden, was jeweils in einem vom Kanton (ARE TG) und der Gemeinde unterzeichneten Protokoll festgehalten worden ist. Mit den restlichen rund 20 Gemeinden wurde nach den Herbstferien 2015 ein zweites Gespräch durchgeführt, sodass in der Zwischenzeit bei allen Thurgauer Gemeinden Klarheit bezüglich der Siedlungsgebietsfestlegung besteht.

Die TP 3 bis 5 galten den Arbeitszonen und den öffentlichen Zonen (TP 3), der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung (TP 4) sowie der Abstimmung von Siedlung und Verkehr und den Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen (TP 5). Die Erarbeitung dieser drei TP dauerte von September 2014 bis Ende Februar 2015 und bildete die Grundlage für die Ausarbeitung des Richtplankapitels «Siedlung» (Kap. 1.1 bis 1.6). Mit RRB Nr. 818 vom 27. Oktober 2015 hat der Regierungsrat den entsprechenden Richtplanentwurf als Basis für die weitere Arbeit festgelegt.

In der Zeit von November 2015 bis Januar 2016 wurden die Richtplankapitel 1.1 bis 1.6 redaktionell überarbeitet und auch materiell noch einmal geringfügig angepasst, sodass Ende Januar 2016 ein in diesen Bereichen überarbeiteter Richtplanentwurf vorlag (Stand: März 2016).

1.4.2.3 Richtplankapitel 1.7 bis 1.12 und 2 bis 5 (TP 6 und 7)

Die Anpassungen im Bereich der Richtplankapitel 1.7 bis 1.12 und 2 bis 5 sind aufgrund einer im Dezember 2013/Januar 2014 durchgeführten Umfrage bei den kantonalen Fachstellen erarbeitet worden. Sie sind Gegenstand der beiden TP 6 und 7 und in den Richtplanentwurf (Stand: März 2016) eingeflossen.

1.4.3 Umfrage/Verwaltungsinterne Vernehmlassung/Vorprüfung ARE (Etappe 3)

Im Rahmen der dritten Etappe wurde der gesamthaft vorliegende Richtplanentwurf (Kap. 0 bis 5; Stand: März 2016) Anfang März 2016 den kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung zugestellt (verwaltungsinterne Vernehmlassung oder «Technische Vernehmlassung») und dem ARE (Bund) zur Vorprüfung eingereicht. Daneben wurde der Richtplanentwurf auch in den beiden Sitzungen der RPK vom 16. und 18. März 2016 zur Diskussion gestellt (vgl. Anhang 1).

Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen und der RPK (die detaillierte Rückmeldung des ARE ist noch ausstehend) wurde der Richtplanentwurf (Stand: März 2016) in verschiedenen Punkten überarbeitet und angepasst, sodass nun ein überarbeiteter Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016) für die öffentliche Bekanntmachung vorliegt. Ebenfalls zur dritten Etappe gehört die im Dezember 2013/Januar 2014 durchgeführte Umfrage bei den kantonalen Fachstellen.

1.4.4 Mitwirkung und Genehmigung (Etappe 4)

Die vierte Etappe startet mit der öffentlichen Bekanntmachung des KRP am 27. Juni 2016 und endet mit der Genehmigung des KRP durch den Bundesrat, voraussichtlich Ende Juni 2017. Die weiteren Teilschritte der vierten Etappe können dem Anhang 1 entnommen werden.

1.5 Umgang mit den neuen BFS-Szenarien (2015-2045)

1.5.1 Neue BFS-Szenarien für den Kanton Thurgau (2015-2045)

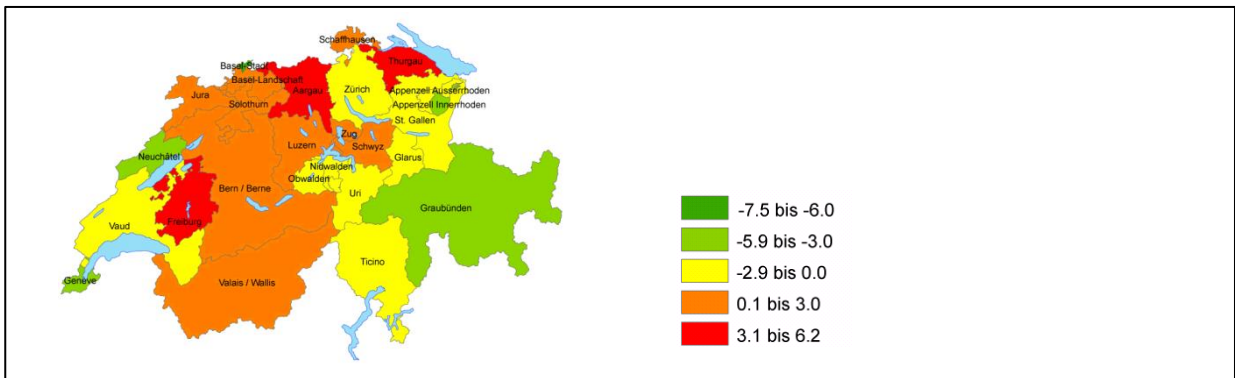
Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht alle 5 Jahre die aktualisierten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen (hohes, mittleres und tiefes Szenario). Diese kantonalen Szenarien bilden die Grundlage und den massgebenden Entscheidungsrahmen bei der Ermittlung des Bauzonenbedarfs (WMZ) in den Kantonen.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Richtplanentwurfs (Stand: Mai 2016) hat der Regierungsrat ursprünglich den zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum zugunsten von Entwicklungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft und mit Beschluss Nr. 347 vom 6. Mai 2014 provisorisch festgelegt, dass der Kanton Thurgau bei der Ermittlung des künftigen Bauzonenbedarfs (WMZ) vom hohen Szenario des BFS (2010) für die Bevölkerungsentwicklung und von einem daran gekoppelten, gedämpften Szenario für die Beschäftigtenentwicklung ausgeht.

Am 12. Mai 2016 - und damit kurz vor dem Start der öffentlichen Bekanntmachung des teilrevidierten KRP - hat das BFS die aktualisierten Bevölkerungsszenarien für die Kantone (2015-2045) veröffentlicht. Dabei gehört der Kanton Thurgau zu denjenigen Kantonen, bei denen das BFS die neuen Szenarien deutlich nach oben angepasst hat. So liegt das bisherige hohe Szenario (2010) für den Kanton Thurgau nur wenig über dem neuen tiefen Szenario (2015). Wesentliche Gründe für diese beträchtliche Verschiebung

sind einerseits die Anpassung der gesamtschweizerischen Szenarien nach oben, andererseits der erstmalige und gewichtige Miteinbezug des interkantonalen Wanderungssaldos bei der Berechnung der neuen kantonalen Szenarien.

Abbildung 4: Interkantonaler Wanderungssaldo 2011-2014 pro 1000 Einwohner (2014)



Quelle: BFS

Abbildung 4 zeigt den interkantonalen Wanderungssaldo in den vergangenen Jahren. Während die Kantone Zürich, Appenzell I.Rh, Appenzell A.Rh. und St. Gallen in der Zeitspanne von 2011-2014 von einer interkantonalen Abwanderung betroffen waren, hat im Kanton Thurgau eine beträchtliche interkantonale Zuwanderung stattgefunden. Weil der Kanton Thurgau in den letzten Jahren einen hohen Zuwanderungsüberschuss hatte (bei der Zuwanderung aus anderen Kantonen bewegt er sich schweizweit jeweils auf den vordersten Plätzen), fallen die neuen Szenarien für den Kanton Thurgau entsprechend hoch aus. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Bevölkerungsszenarien mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Es sind keine Vorhersagen, wie sich die Bevölkerung in Zukunft tatsächlich entwickeln wird, sondern die Szenarien beschreiben lediglich, wie die Bevölkerungsentwicklung verlaufen wird, wenn bestimmte Annahmen zutreffen. Weil neben der vergangenen Bevölkerungsentwicklung keine weiteren kantonsspezifischen Annahmen wie beispielsweise die kantonale Raumordnungspolitik oder die Bautätigkeit in die neuen Szenarien miteingeflossen sind, sind die neuen Szenarien des BFS aus kantonaler Sicht kritisch zu hinterfragen.

1.5.2 Festhalten am hohen BFS-Szenario (2010)

Im Kanton Thurgau ist die Bevölkerungszahl in den letzten Jahren stark gestiegen. Im Vergleich zu den bisherigen Szenarien des BFS aus dem Jahr 2010 verlief die tatsächliche Entwicklung ungefähr entlang des hohen Szenarios. Der Regierungsrat fühlt sich daher hinsichtlich seines getroffenen Entscheids, bei der Ermittlung des künftigen Bauzonenbedarfs (WMZ) vom hohen Szenario des BFS (2010) für die Bevölkerungsentwicklung und von einem daran gekoppelten, gedämpften Szenario für die Beschäftigtenentwicklung auszugehen, im Grundsatz bestätigt. Im Vorfeld der öffentlichen Bekanntmachung des teilrevidierten KRP hat sich der Regierungsrat dennoch vertieft mit den neuen BFS-Szenarien auseinandergesetzt und die im Rahmen des Richtplanprozesses getroffene provisorische Wahl bezüglich des Wachstumsszenarios nochmals

kritisch hinterfragt. Im Folgenden wird detailliert dargelegt, weshalb der Regierungsrat am hohen BFS-Szenario (2010) festhält.

1.5.2.1 Umsetzung des Auftrags der Thurgauer Bevölkerung

Der Auslöser für die Teilrevision des KRP ist die Inkraftsetzung des revidierten RPG per 1. Mai 2014. Die als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative ausgearbeitete Gesetzesgrundlage verfolgt das Ziel, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und die Grösse und Lage des Siedlungsgebiets so zu steuern, dass eine weitere unkontrollierte Zersiedlung der Landschaft verhindert werden kann. Das Schweizer Stimmvolk - und insbesondere auch die Thurgauer Bevölkerung - hat in der Abstimmung vom 3. März 2013 über die Gesetzesänderung das Ziel klar bestätigt (Ja-Anteil in der Schweiz: 63%; Ja-Anteil im Kanton Thurgau: 69%).

Durch das Festhalten am hohen BFS-Szenario (2010) kann sich der Kanton Thurgau inskünftig massvoll und «thurgauverträglich» weiterentwickeln und einer weiteren unkontrollierten Zersiedlung der Landschaft kann entgegengewirkt werden. Damit setzt der Kanton Thurgau den Auftrag der Thurgauer Bevölkerung sachgerecht um.

1.5.2.2 Auswirkungen eines Szenariowechsels auf die Handlungsbedarfe der Gemeinden (Bauzonen, kommunale Richtplangebiete [WMZ])

Mit einem Szenariowechsel verändern sich auch die ermittelten Handlungsbedarfe (Bauzonen, kommunale Richtplangebiete [WMZ]) in den Gemeinden. Tabelle 3 zeigt die Veränderungen auf bei einem Wechsel auf das mittlere Szenario (2015) und auf das hohe Szenario (2015). Gestützt auf das hohe Wachstumsszenario (2010) und ohne Berücksichtigung allfälliger regionaler Umverteilungen wären die Bauzonen (WMZ) in zwei Kulturlandschaftsgemeinden und in einer Gemeinde des Kompakten Siedlungsraums deutlich überdimensioniert und zu reduzieren. Die kommunalen Richtplangebiete (WMZ) sind in rund der Hälfte der Thurgauer Gemeinden überdimensioniert, in einzelnen Gemeinden aber auch unterdimensioniert. Die Gemeinden mit entsprechendem Erweiterungsbedarf liegen dabei praktisch ausschliesslich im Urbanen Raum, diejenigen mit Reduktionsbedarf mehrheitlich in der Kulturlandschaft. Gesamtkantonal müssten die Bauzonen (WMZ) um -5.8 ha reduziert werden, die kommunalen Richtplangebiete (WMZ) um -65.6 ha.

Die Berücksichtigung der neuen Wachstumsszenarien hätte einerseits zur Folge, dass sich der gesamtkantonale Reduktionsbedarf bei den Bauzonen (WMZ) reduzieren und beim mittleren Szenario 2015 neu -3.1 ha betragen würde, beim hohen Szenario 2015 neu -1.9 ha. Andererseits müssten die kommunalen Richtplangebiete (WMZ) gesamtkantonal nicht wie beim hohen Szenario (2010) um -65.6 ha reduziert, sondern um +90.9 ha (mittleres Szenario 2015) beziehungsweise um +318.3 ha (hohes Szenario 2015) erweitert werden. Dabei fällt die Zunahme bei den Erweiterungsforderungen aufgrund der eingeführten Schwellenwerte (vgl. RRB Nr. 385 vom 21. April 2015) weit mehr ins Gewicht als die Abnahme bei den Reduktionsforderungen! Von den erhöhten Erweiterungsforderungen betroffen sind dabei hauptsächlich die Gemeinden des Urba-

nen Raumes. So müssten diese beim mittleren Szenario 2015 zusätzlich 163.0 ha ausscheiden, beim hohen Szenario 2015 gar 296.2 ha. Damit steht im Zusammenhang mit einem allfälligen Szenariowechsel die Frage im Vordergrund, ob der Kanton Thurgau - und damit insbesondere die Gemeinden des Urbanen Raumes - den beträchtlichen zusätzlichen Bevölkerungszuwachs raumverträglich auffangen können und auch wollen und ob diese bereit sind, die hierfür erforderlichen Siedlungsgebietsflächen und letztlich dann auch Bauzonenflächen tatsächlich auszuschneiden. Nur dann könnte die angestrebte Wachstumsverteilung (Urbaner Raum: 65%; Kompakter Siedlungsraum: 25%; Kulturlandschaft: 10%) langfristig auch tatsächlich erreicht werden.

Tabelle 3: Raumtypspezifischer Handlungsbedarf im Bereich der Bauzonen und kommunalen Richtplangebiete (WMZ) gestützt auf drei verschiedene Wachstumsszenarien des BFS (hohes Szenario 2010, mittleres Szenario 2015, hohes Szenario 2015) und Raumnutzerzuwachs 2030/2040

Szenario und Raumnutzerzuwachs (RNZ) bis 2030/2040	Hauptraumtyp	Bauzonen (WMZ)*		Kommunale Richtplangebiete (WMZ)				
		Reduktion		Erweiterung		Reduktion		Total
		ha	Gde.	ha	Gde.	ha	Gde.	ha
Hohes Szenario (2010)** RNZ 2030: 338'000 RN RNZ 2040: 356'000 RN	Urbaner Raum	0.0	0	+77.4	6	-47.4	6	+30.0
	Komp. Siedlungsraum	-2.3	1	+2.5	1	-29.1	9	-26.6
	Kulturlandschaft	-3.5	2	0.0	0	-69.0	24	-69.0
	Total	-5.8	3	+79.9	7	-145.5	39	-65.6
Mittleres Szenario (2015) RNZ 2030: 349'000 RN RNZ 2040: 372'000 RN	Urbaner Raum	0.0	0	+163.0	10	-15.4	5	+147.6
	Komp. Siedlungsraum	-0.8	1	+16.8	4	-19.5	5	-2.7
	Kulturlandschaft	-2.3	1	+1.3	1	-55.3	22	-54.0
	Total	-3.1	2	+181.1	15	-90.2	32	+90.9
Hohes Szenario (2015) RNZ 2030: 363'000 RN RNZ 2040: 395'000 RN	Urbaner Raum	0.0	0	+296.2	13	0.0	0	+296.2
	Komp. Siedlungsraum	0.0	0	+69.8	10	-12.9	4	+56.9
	Kulturlandschaft	-1.9	1	+4.5	2	-39.3	14	-34.8
	Total	-1.9	1	+370.5	25	-52.2	18	+318.3

* Bei den Bauzonen (WMZ) wurde die Bagatellschwelle gemäss Richtplankapitel 1.5 angewendet, d.h. es wurden nur die Werte der «Aussonnungsgemeinden» aufsummiert (Wert > 0,5 ha).

** Die hier aufgeführten Zahlen stimmen nicht mit den Zahlen in Anhang A1 des Richtplanentwurfs überein, da in Anhang A1 regionale Umverteilungen von Siedlungsgebieten bereits berücksichtigt wurden. Die hier aufsummierten Zahlen beziehen sich auf den Handlungsbedarf ohne Berücksichtigung regionaler Abtausche. Ansonsten wäre die Vergleichbarkeit mit den beiden neuen BFS-Szenarien nicht gewährleistet, da nicht bekannt ist, wie allfällige regionale Lösungen aufgrund den neuen BFS-Szenarien aussehen würden.

Im Rahmen der geführten Gespräche zur Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte haben sich diverse Gemeinden des Urbanen Raumes, die im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme des erhöhten Bevölkerungszuwachs auf ihrem Gemeindegebiet schaffen müssten, eher wachstumskritisch gezeigt.

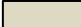
1.5.2.3 Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten in den Kantonen aufgrund der alten und neuen BFS-Szenarien (2015-2030)

Bei der Erarbeitung des teilrevidierten KRP ist es u.a. auch wichtig zu wissen, von welchen Wachstumsannahmen die umliegenden Kantone bei der Dimensionierung ihrer Bauzonen ausgehen. Tabelle 4 zeigt die resultierenden durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten im Kanton Thurgau (2015-2030) aufgrund der alten und neuen BFS-Szenarien und diejenigen der Nachbarkantone. Berücksichtigt man die voraussichtliche

Wahl des Wachstumsszenarios in den einzelnen Kantonen, so wird ersichtlich, dass der Kanton Thurgau auch bei einem Festhalten am hohen BFS-Szenario (2010) - abgesehen vom Kanton Schaffhausen - inskünftig von der grössten jährlichen Wachstumsrate bei der Dimensionierung seiner Bauzonen ausgeht.

Tabelle 4: Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten in den Kantonen (2015-2030) aufgrund der alten und neuen BFS-Szenarien

Kanton	Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten 2015 bis 2030 in %					
	Tiefes Szenario		Mittleres Szenario		Hohes Szenario	
	2010 (alt)	2015 (neu)	2010 (alt)	2015 (neu)	2010 (alt)	2015 (neu)
Thurgau	0.1	0.9	0.6	1.2	1.0	1.4
Zürich	0.0	0.7	0.6 (+)	1.0	1.0	1.3
St. Gallen	-0.2	0.5	0.3	0.7	0.7	1.0
Appenzell I. Rh.	-0.1	0.0	0.3	0.2	0.7	0.3
Appenzell A. Rh.	-0.1	0.2	0.3	0.4	0.7	0.6
Schaffhausen	-0.3	0.5	0.3	0.8	0.5	1.1

 Voraussichtliche Wahl des Wachstumsszenarios in den Nachbarkantonen

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die im Vergleich mit den umliegenden Kantonen hohe durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 1% für den Kanton Thurgau noch vertretbar ist und dass ein entsprechender Bevölkerungs- beziehungsweise Raumnutzerzuwachs (RNZ) auch raum- beziehungsweise «thurgauverträglich» aufgefangen werden kann. Eine Anpassung der Szenarienwahl erachtet der Regierungsrat aber aufgrund der getroffenen künftigen Entwicklungsannahmen in den umliegenden Kantonen zum jetzigen Zeitpunkt als wenig sinnvoll.

1.5.2.4 Auswirkungen eines Szenariowechsels auf den Richtplanprozess

Im Hinblick auf den laufenden Richtplanprozess hätte ein Szenariowechsel zur Folge, dass das ARE TG mit all denjenigen Gemeinden erneut ein Gespräch führen müsste, bei denen sich der Handlungsbedarf aufgrund des Szenariowechsels verändert hat. Bei einem Wechsel auf das mittlere Szenario 2015 wären gut die Hälfte der Thurgauer Gemeinden davon betroffen, bei einem Wechsel auf das hohe Szenario 2015 gar drei Viertel. Damit würde ein entsprechendes Vorgehen den laufenden Richtplanprozess und somit auch die Aufhebung des Einzonungsmoratoriums um etliche Monate verzögern. Zudem stellt sich die Frage, was wäre, wenn sich in fünf Jahren herausstellt, dass das erwartete Wachstum eben doch nicht so eingetroffen ist, wie aus heutiger Sicht angenommen. Das Siedlungsgebiet müsste dannzumal wieder in mühseliger Zusammenarbeit mit den Gemeinden reduziert werden, damit die erwünschte Steuerung erreicht und raumplanerisch unerwünschte Entwicklungen verhindert werden könnten.

1.5.2.5 Künftige Anpassung des Siedlungsgebiets bleibt möglich

Im Rahmen der Raubeobachtung wird das ARE TG inskünftig alle vier Jahre die tatsächlich erfolgte räumliche Entwicklung genauer unter die Lupe nehmen. Zudem wird sich zeigen, ob die aus heutiger Sicht vom BFS erwartete Bevölkerungsentwicklung

auch tatsächlich eingetroffen ist und ob eine dannzumalige Anpassung des KRP beziehungsweise des in der Richtplankarte festgelegten Siedlungsgebiets aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erforderlich sein wird. Dieser vom Bund (ARE) akzeptierte Vorgehensvorschlag wurde den Gemeinden im Rahmen der Gemeindegespräche auch bereits kommuniziert.

Bis zum Erscheinen der kantonalen Bevölkerungsszenarien im Jahr 2020 ist das Siedlungsgebiet im Kanton Thurgau zudem mehr als genügend gross dimensioniert, um auch eine Entwicklung gemäss dem hohen Szenario des BFS (2015) auffangen zu können. Konkret verfügt das Siedlungsgebiet im Kanton Thurgau gemäss aktuellem Entwurfstand des KRP über eine Kapazität für zusätzlich 90'000 RN (ca. 75'000 Einwohner und 15'000 Beschäftigte). Damit haben Kanton und Gemeinden die Möglichkeit, auch bei einer starken und dynamischen künftigen Bevölkerungsentwicklung zu reagieren und gestützt auf den KRP die zur Verfügung stehenden Kapazitäten bei Bedarf zu verflüssigen.

1.5.2.6 Fazit

Aufgrund der Ausführungen unter den Ziffern 1.5.2.1 bis 1.5.2.5 erachtet der Regierungsrat eine Anpassung der Szenarienwahl als wenig sinnvoll und sieht vor, weiterhin vom hohen BFS-Szenario (2010) auszugehen (vgl. RRB Nr. 424 vom 24. Mai 2016). Damit kann einerseits die Kontinuität im Richtplanprozess beibehalten werden, andererseits wird der Richtplanprozess nicht verzögert und zeitintensive Verhandlungen im Zusammenhang mit einer weiteren Gesprächsrunde können vermieden werden.

2. Änderungen

2.1 Raumkonzept (Kap. 0)

Das neu erarbeitete Kapitel «Raumkonzept» enthält die fünf Unterkapitel «Räumliche Herausforderungen» (Kap. 0.1), «Räumliche Entwicklungsziele» (Kap. 0.2), «Zukunftsbild Thurgau» (Kap. 0.3, inkl. Raumkonzeptkarte), «Räumliche Strategien» (Kap. 0.4) und «Funktionale Handlungsräume» (Kap. 0.5) und ersetzt das bisherige Kapitel «Ziele der Raumordnungspolitik» mit den Bereichen «Raumkonzept Thurgau», «Aussenbeziehungen», «Räumliche Entwicklung seit 1996» und «Nachhaltigkeit». Während das heutige Kapitel «Ziele der Raumordnungspolitik» den fünf eigentlichen Richtplankapiteln vorangestellt und nicht behördenverbindlich ist, wird das neu erarbeitete Kapitel «Raumkonzept», wie es der revidierte Art. 8 RPG verlangt, Bestandteil des behördenverbindlichen Richtplanteils sein.

Das neue Raumkonzept ist in vieler Hinsicht differenzierter als das heutige, im Kapitel «Ziele der Raumordnungspolitik» aufgeführte «Raumkonzept Thurgau». Es enthält neben den räumlichen Herausforderungen und den räumlichen Entwicklungszielen ein Zukunftsbild des Kantons Thurgau mit den drei Raumtypen «Urbaner Raum», «Kompakter Siedlungsraum» und «Kulturlandschaft», wobei innerhalb der «Kulturlandschaft»

zusätzlich der Untertypus «Kulturlandschaft mit Fokus Natur» ausgewiesen wird. Ebenfalls im Zukunftsbild enthalten ist eine Zentrenstruktur mit den sechs kantonalen Zentren Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden und den sechs regionalen Zentren Aadorf, Bischofszell, Diessenhofen, Münchwilen, Sirnach und Steckborn. Diese Zentrenstruktur entspricht zwar exakt derjenigen des heutigen «Raumkonzepts Thurgau». Während der heutige KRP die Zentrenstruktur im Kapitel «Siedlungs- und Zentrenstruktur» (Kap. 1.2) aber noch weiter unterteilt und 25 «Zentrale Orte in Entwicklungsräumen» und 9 «Zentrale Orte im ländlichen Raum» ausscheidet, verzichtet der vorliegende Richtplanentwurf auf diese Unterteilung und legt damit die Zentrenstruktur mit sechs kantonalen und sechs regionalen Zentren im Zukunftsbild abschliessend fest.

Im Weiteren enthält das neue Raumkonzept erstmals Aussagen zur gesamtkantonalen Entwicklung der Raumnutzer (RN) und zur räumlich differenzierten Entwicklung der RN. Konkret wird festgelegt, dass der Grossteil des erwarteten Raumnutzerwachstums in den «Urbanen Räumen» aufgefangen werden soll (Orientierungswert 65% des gesamten Wachstums), dass in den «Kompakten Siedlungsräumen» ein moderates Bevölkerungswachstum angestrebt wird (Orientierungswert 25% des gesamten Wachstums) und dass auch in der «Kulturlandschaft» weiterhin ein Wachstum möglich bleiben soll (Orientierungswert 10% des gesamten Wachstums). Zudem enthält das neue Raumkonzept Aussagen zu den räumlichen Strategien und zu den funktionalen Handlungsräumen (Raumplanungsgruppen, Agglomerationen, übergeordnete Kooperationsräume).

Nicht mehr explizit aufgeführt im KRP werden die folgenden Bereiche des heutigen Kapitels «Ziele der Raumordnungspolitik»: «Räumliche Entwicklung seit 1996», «Nachhaltigkeit» und «Aussenbeziehungen», wobei Letzterer inhaltlich in das Unterkapitel «Funktionale Handlungsräume» eingeflossen ist.

2.2 Siedlung (Kap. 1)

Die ersten fünf Unterkapitel setzen im Wesentlichen den neuen Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG um, der verlangt, dass der KRP im Bereich Siedlung insbesondere festlegt, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird. Entsprechend sind diese Unterkapitel vollständig neu erarbeitet worden und ersetzen in entsprechend differenzierterer Form das bisherige Unterkapitel «Siedlungsgebiete» (Kap. 1.1). Dabei wurde darauf geachtet, dass die Erläuterungen die wesentlichen Elemente der thurgauspezifischen Berechnungsmethodik verständlich machen, so dass im vorliegenden Bericht hierzu keine zusätzlichen Kommentare angebracht werden. Bereits im Kapitel «Raumkonzept» (Kap. 0) sind die Festsetzungen betreffend Zentrenstruktur enthalten, so dass im Kapitel 1 das bisherige Unterkapitel «Siedlungs- und Zentrenstruktur» (Kap. 1.2) entfallen kann. Das bisherige Kapitel «Abgrenzungen des Siedlungsgebietes» (Kap. 1.5), das die Wir-

kung der roten Siedlungsbegrenzungslinien in der Richtplankarte umschreibt, wurde als Festsetzung 1.1 D in das Unterkapitel 1.1 integriert.

Siedlungsgebiet (Kap. 1.1)

Das Unterkapitel wurde wie erwähnt vollständig neu erarbeitet. Die Teilrevision führt zu den in der Tabelle 5 aufgeführten Veränderungen der Siedlungsgebietsfläche. Diese wird konkret um ungefähr 200 ha über alle Nutzungsarten hinweg verkleinert.

Tabelle 5: Die Siedlungsgebietsflächen nach KRP (Teilrevision 2014-2017)

	vor Teilrevision [ha]	Änderung [ha]	nach Teilrevision [ha]
Rechtskräftige Bauzonen			
nach ÖREB-Kataster, vereinzelt korrigiert durch ARE			
WMZ-Zonen	6'362.4	-3.5	6'358.9
Andere Bauzonen (inkl. Verkehrsflächen)	4'501.8	-	4'501.8
Bauzonen total	10'864.2	-3.5	10'860.7
Künftige Baugebiete ("Richtplangebiete")			
für WMZ-Zonen	426.1	-132.9	
Erweiterungen		34.6	327.8
für Arbeitszonen	100.5	-100.5	-
spez. ESP-Wil	20.6	-	20.6
für öffentliche Zonen	32.9	-32.9	-
für Spezialbauzonen	29.7	-29.7	-
Künftige Baugebiete total	609.8	-261.4	348.4
Kontingente			
für SAZ und ESP	80.0	-40.0	40.0
Neuansiedlung von Betrieben	-	30.0	30.0
Erweiterung ansässiger Betriebe	-	25.0	25.0
öffentliche Nutzungen	-	15.0	15.0
für Spezialbauzonen	-	30.0	30.0
Kontingente total	80.0	60.0	140.0
Siedlungsgebiet insgesamt			
Gesamttotal	11'554.0	-204.9	11'349.1
Gesamttotal gerundet	11'550	-200	11'350

Zur Richtplankarte ist anzumerken, dass die Siedlungsgebietsflächen aus kartographischen Gründen neu differenzierter dargestellt werden. Die als Bauzonen geltenden Freihaltezonen sind nicht mehr im bekannten gelborangen, sondern in einem grellen Grün gehalten. Solche Freihaltezonen werden oft an Orten ausgeschieden, wo in der Richtplankarte Siedlungsbegrenzungslinien (vgl. neu Kap. 1.1) festgesetzt wurden. Sie sichern deren Wirkung auf Zonenplanebene. Bisher wurden ausserhalb dieser Linien liegende Freihaltezonen nicht abgebildet. Da das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte aber nicht mehr «nur» als Ausgangslage gilt - im Sinne einer blossen Wiedergabe der kommunalen Zonen- und Richtpläne - sondern explizit festgesetzt wird, scheint es an-

gezeigt, auch diese Freihaltezonen abzubilden. Der übliche gelborange Farbton würde indes dazu führen, dass Siedlungsbegrenzungslinien vermeintlich mitten durch Siedlungsgebiet verlaufen. Mit diesen Farbunterschieden wird dagegen die gewünschte Wirkung der Siedlungsbegrenzungslinien deutlich. Neu werden auch festgesetzte kantonale Nutzungszonen und strategische Arbeitszonen in einer eigenen - blauen - Farbe dargestellt.

Minstdichten (Kap. 1.2)

Das Unterkapitel wurde vollständig neu erarbeitet.

Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung (Kap. 1.3)

Das Unterkapitel wurde vollständig neu erarbeitet.

Einzonungen (Kap. 1.4)

Das Unterkapitel wurde vollständig neu erarbeitet.

Anpassung überdimensionierter Bauzonen (Kap. 1.5)

Das Unterkapitel wurde vollständig neu erarbeitet. Insgesamt zwei Gemeinden verfügen im Kanton Thurgau über deutlich überdimensionierte und zu reduzierende WMZ (gesamtkantonale Reduktionsfläche: -3.5 ha).

Wirtschaft (Kap. 1.6)

Das Unterkapitel wurde gesamthaft überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Auf die Bezeichnung der zahlreichen Wirtschaftsschwerpunkte beziehungsweise auf die Übersichtskarte «Wirtschaftsschwerpunkte» wurde verzichtet, ebenso auf die Bezugnahme zur Regionalpolitik des Bundes betreffend die Projektförderung in den Regionen. Neu führt der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Die Ausscheidung neuer Bauzonen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt neu über ein Kontingentsystem (vgl. Festsetzung 1.1 B). Weiterhin unterstützt der Kanton die Umnutzung von Brachflächen.

Im Bereich der strategischen Arbeitszonen (SAZ) erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Mit § 21 PBG werden die planerischen Grundlagen geschaffen, um der Wirtschaft zusammenhängende Gebiete, die sich aufgrund ihrer Lage und Erschliessung für die Ansiedlung von grossen, bedeutenden Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben eignen, zur Verfügung stellen zu können. Drei Gebiete wurden als mögliche SAZ eruiert. Neu werden zudem Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A) eingeführt. Diese sollen im Rahmen von kooperativen Planungen aktiv gefördert werden. Mit dem ESP-A Wil West wird ein Schlüsselprojekt des Agglomerationsprogramms Wil umgesetzt. Aufgrund ihrer überkommunalen Bedeutung können ESP-A bei Bedarf als Kantonale Nutzungszonen, welche die kommunalen Planerlasse im fraglichen Gebiet aufheben, ausgeschieden

werden. Bei den SAZ ist die Ausscheidung von Kantonalen Nutzungszonen demgegenüber aufgrund des revidierten PBG nicht mehr möglich, weshalb die entsprechende Festsetzung gestrichen wurde.

Die Bestimmungen im Bereich der Konsumgüterversorgung wurden an das neue Raumkonzept angepasst. Sie zeigen die maximal möglichen Verkaufsflächen von Läden im Urbanen Raum, im Kompakten Siedlungsraum und in der Kulturlandschaft auf. Der Bereich der verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) orientiert sich an den neuen Bestimmungen von § 73 PBG, welcher Vorgaben zur Fahrtenzahl und zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) und dem Langsamverkehr (LV) macht, und § 40 PBV, worin die Erschliessung mit dem ÖV geregelt ist. Der KRP-Text konnte diesbezüglich entlastet werden.

Der Bereich «Tourismus» wurde neu erarbeitet und in das Unterkapitel «Wirtschaft» integriert.

Gebiete mit zu prüfender Nutzung (Kap. 1.7)

Neu werden die Gebiete mit zu prüfender Nutzung nicht mehr in der Richtplankarte dargestellt, sondern in einer Liste im Anhang A2 aufgeführt. Diese Gebiete sind in der Regel derart kleinflächig, dass sie im Massstab 1:50 000 gar nicht mehr oder nicht mehr eindeutig identifiziert werden können. Die Tabelle vermag den Informationszweck besser zu erfüllen.

Streusiedlungen (Kap. 1.8)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Kleinsiedlungen (Kap. 1.9)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Kulturdenkmäler (Kap. 1.10)

Das Unterkapitel «Kulturdenkmäler» ist ein Zusammenschluss der heutigen Unterkapitel «Ortsbildschutzgebiete» (Kap. 1.8) und «Kulturobjekte» (Kap. 1.9) mit den beiden Bereichen «Erhaltenswerte Bauten» und «Archäologische Fundstellen». Neu aufgenommen in das Unterkapitel «Kulturdenkmäler» beziehungsweise aus dem Unterkapitel «Langsamverkehr» hierher verschoben wurde zudem der aktualisierte Bereich «Historische Verkehrswege» (inkl. Übersichtskarte). Die Inhalte des neuen Unterkapitels «Kulturdenkmäler» wurden aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Während bei den Ortsbildschutzgebieten (vgl. Richtplananhang A3) keine Änderungen vorgenommen wurden, wurden die Archäologischen Fundstellen

im Richtplananhang A4 aktualisiert und angepasst. Weil vier Fundstellen den Status eines UNESCO-Weltkulturerbes haben, wurde der Richtplananhang A4 und die Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» mit einer Kategorie «Nationale Bedeutung, UNESCO-Weltkulturerbe» ergänzt. In der Übersichtskarte «Archäologische Fundstellen» wird zudem neu unterschieden zwischen den Objekten, die heute schon durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften grundeigentümergebunden gesichert sind (Ausgangslage) und denjenigen ohne grundeigentümergebundenen Schutz (Planungsauftrag). Bei einigen Objekten wurde festgestellt, dass sie zu Unrecht unter der «Ausgangslage» aufgeführt waren, d.h. dass ein hinreichender Schutz derzeit noch fehlt.

Naturgefahren (Kap. 1.11)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Im Kanton Thurgau wurden die Naturgefahrenkarten auf kantonaler Ebene zwischenzeitlich erstellt und den Gemeinden als Grundlage für ihre Planungen zur Verfügung gestellt. Unter der «Ausgangslage» werden daher neben den Gefahrenhinweiskarten neu auch die Gefahrenkarten aufgeführt. Dem entsprechend wurden auch die in diesem Zusammenhang stehenden «Festsetzungen» inhaltlich angepasst. Planungsauftrag 1.11 B sieht vor, dass die Gemeinden die Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung umzusetzen haben. Bis wann dies zu erfolgen hat, konnte im KRP nicht angegeben werden, weil diese Thematik im Rahmen der aktuellen laufenden Revision des kantonalen Wasserbaugesetz (WBG; RB 721.1) diskutiert wird. Die Übersichtskarte «Gefahrenhinweise (Auszug aus der Karte 1:50 000) wurde mit den Gefahrenkartenperimetern ergänzt.

Luft (Kap. 1.12)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst.

2.3 Landschaft (Kap. 2)

Allgemeines (Kap. 2.1)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Landwirtschaftsgebiete (Kap. 2.2)

Bisher ergab sich die Dimensionierung des Siedlungsgebietes im KRP indirekt über das Unterkapitel «Landwirtschaftsgebiete» (Kap. 2.2), indem das Landwirtschaftsgebiet festgesetzt wurde. Ausweitungen des Siedlungsgebiets hätten dem widersprochen. Das revidierte RPG verlangt die direkte Festsetzung des Siedlungsgebiets im KRP. Entsprechend wurde dies in Kapitel 1 auch vorgenommen. Dies erfordert eine Anpassung der Ausführungen zum sogenannten Flächenausgleichsprinzip. Allfälligen Befürchtungen,

dass dadurch der quantitative Kulturlandschutz aufgeweicht würde, kann entgegengehalten werden, dass im vorliegenden Richtplanentwurf das Siedlungsgebiet gegenüber früher um rund 200 ha verkleinert wurde.

Im Prüfungsbericht des ARE vom 27. September 2010 anlässlich der Gesamtrevision des KRP erhielt der Kanton den Auftrag, zur Interessenabwägung bei Nutzungskonflikten mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im KRP Angaben zu machen. Dieser Auftrag wird mit dem Planungsgrundsatz 2.2 D erfüllt. Allerdings ist anzumerken, dass die Planungsgrundsätze im KRP bereits zuvor eine Interessenabwägung erforderten. Mit dem neuen Planungsgrundsatz wird diese nun differenziert.

Neu wurde ein Planungsauftrag zur Überarbeitung des FFF-Inventars aufgenommen. Die Begründung kann den Erläuterungen im Richtplandtext entnommen werden. Die im Kapitel «Siedlungsgebiet» (Kap. 1.1) beschriebene Verkleinerung des Siedlungsgebiets hat Einfluss auf die ausweisbaren FFF im Sinne des Sachplans. Namentlich die Reduktion der sogenannten «Richtplangebiete» schlägt hier positiv zu Buche. Die zu erwartenden FFF-Verluste durch die gegenüber dem bisherigen KRP um 60 ha auf 140 ha aufgestockte Kontingentsfläche wird mehr als kompensiert. Mit gewissen Vorbehalten - weil die Detailabgrenzung des Siedlungsgebiets bei einzelnen Gemeinden zum Zeitpunkt der Auswertung noch offen war - erhöht sich die FFF auf 30 422 ha (nach der Teilrevision), also um gut 160 ha (vgl. Tabellen 6 und 7).

Tabelle 6: FFF-Auswertung Kanton Thurgau - Zustand vor Teilrevision KRP

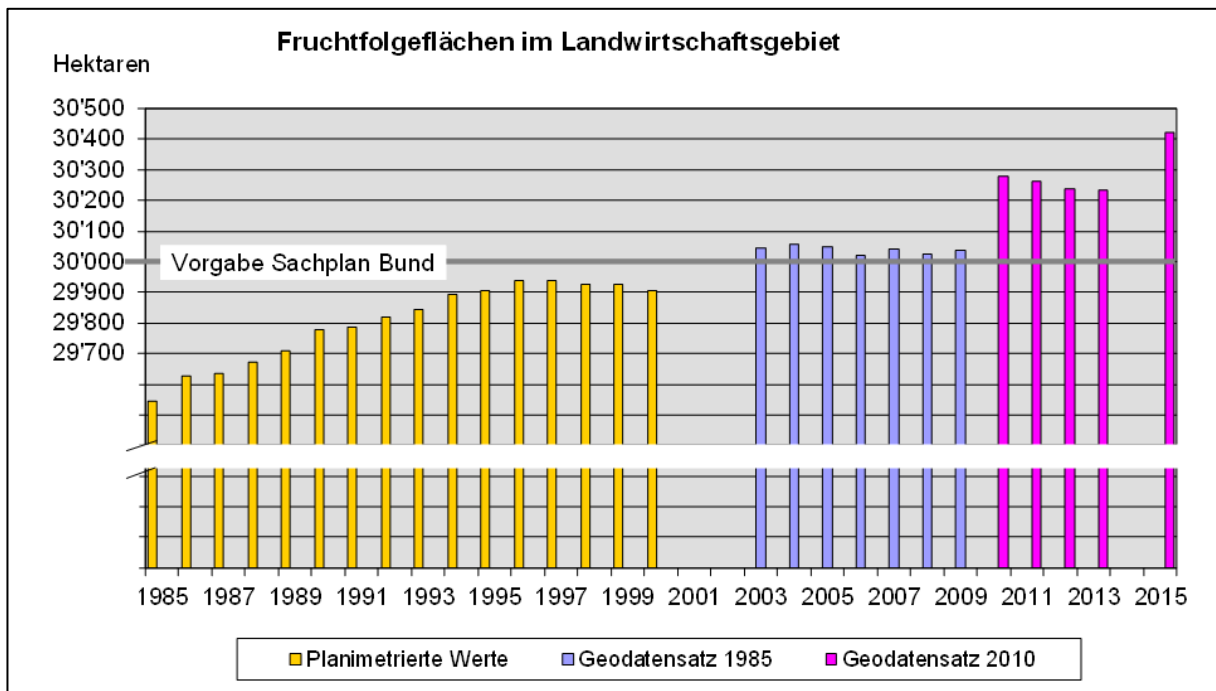
FFF-Auswertung Kanton Thurgau		2015		Zustand VOR KRP-Teilrevision	
Auswertung FFF-Geodatenatz 2010			Basis Siedlungsgebiet Ende 2015		
alle Angaben in ha	Geeignete Flächen (i.S. Sachplan FFF)		Bedingt geeignet	Total	
	anrechenbar (ohne Hochstämme)	nicht anrechenbar (Hochstämme)	Hanglagen, etc.		
FFF-Bruttoflächen	35'141	2'583	1'032	38'756	
./. Pauschalabzug Anhöpfer, Verkehrsflächen (5-6%)	2'096	154	62	2'312	
FFF nach Pauschalabzug	33'045	2'429	970	36'444	
./. Baugebiet (Bauzonen überbaut, und nicht überbaut)	771	49	13	834	
./. Richtplangebiet (künftige Bauzonen)	376	46	10	431	
Total FFF im Landwirtschaftsgebiet	31'898	2'334	948	35'179	
./. Erwerbsobstanlagen	1'471	85 % der Fläche gemäss LAWIS 2008 (Zeitp. Orthofoto)			
Total FFF vor Spezialabzügen	30'426				
./. Erholungszonen (Golfzonen, etc.)	94				
./. Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen	78				
Total FFF gemäss Sachplan	30'254				

Tabelle 7: FFF-Auswertung Kanton Thurgau - Zustand nach Teilrevision KRP

FFF-Auswertung Kanton Thurgau		2015		Zustand NACH KRP-Teilrevision	
Auswertung FFF-Geodatenatz 2010			Basis Siedlungsgebiet Ende 2015		
alle Angaben in ha	Geeignete Flächen (i.S. Sachplan FFF)		Bedingt geeignet	Total	
	anrechenbar (ohne Hochstämme)	nicht anrechenbar (Hochstämme)	Hanglagen, etc.		
FFF-Bruttoflächen	35'141	2'583	1'032	38'756	
./. Pauschalabzug Anhäuser, Verkehrsflächen (5-6%)	2'098	154	62	2'314	
FFF nach Pauschalabzug	33'043	2'429	970	36'442	
./. Baugebiet (Bauzonen überbaut, und nicht überbaut)	771	49	13	834	
./. Richtplangebiet (künftige Bauzonen)	207	46	10	262	
Total FFF im Landwirtschaftsgebiet	32'065	2'334	948	35'347	
./. Erwerbsobjekte	1'471	85 % der Fläche gemäss LAWIS 2008 (Zeitp. Orthofoto)			
Total FFF vor Spezialabzügen	30'594				
./. Erholungszonen (Golfzonen, etc.)	94				
./. Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen	78				
Total FFF gemäss Sachplan	30'422				

Die Entwicklung der FFF im Landwirtschaftsgebiet (1985-2015) kann der Abbildung 5 entnommen werden.

Abbildung 5: Zeitreihendiagramm FFF im Landwirtschaftsgebiet (1985-2015)



Für Ende 2014 konnte keine Auswertung erstellt werden, weil die Zonenplandaten im ÖREB-Kataster noch nicht flächendeckend zur Verfügung standen.

Bei der Übersichtskarte «Fruchtfolgeflächen (FFF)» wurde neu auf die farbliche Unterscheidung nach klimatischer Eignung verzichtet, da diese schon zu Missverständnissen führte. Mit Blick auf das Kontingent nach Sachplan FFF spielt diese Unterscheidung keine Rolle. Zudem basieren die Eignungsklassen A, B und C auf einer kantonalen Grundlage und nicht auf der bekannteren eidgenössischen Klimaeignungskarte, die aber ebenfalls mit den Klassen A, B und C «arbeitet».

Gebiete mit Vorrang Landschaft (Kap. 2.3)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Naturschutzgebiete (Kap. 2.4)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

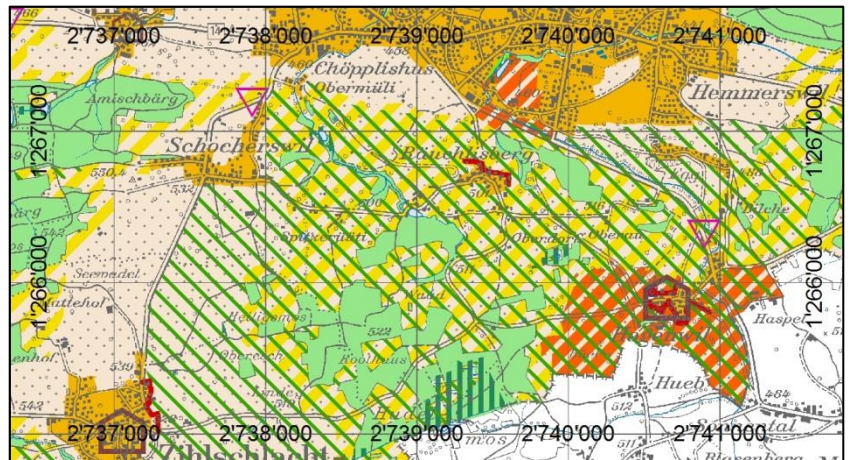
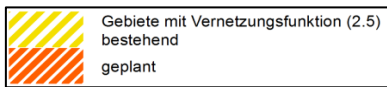
Gebiete mit Vernetzungsfunktion (Kap. 2.5)

Das Unterkapitel wurde einerseits redaktionell überarbeitet (Anpassung an neue Gesetzesgrundlage) und an die neue Richtplansystematik angepasst, andererseits musste auch die Richtplankarte angepasst werden.

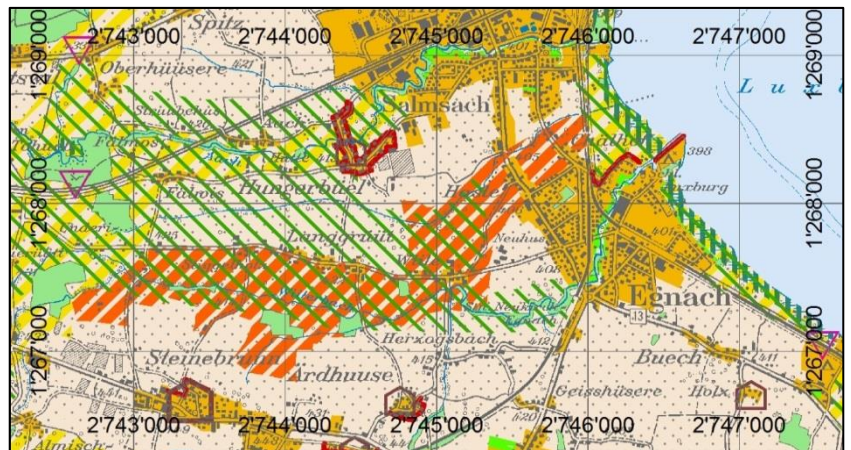
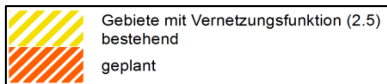
Richtplantext: Anstelle von «ökologische Ausgleichsflächen» ist neu die Rede von Biodiversitätsförderflächen und die frühere Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) wurde neu in die Direktzahlungsverordnung (DZV) integriert.

Richtplankarte: Verschiedene Bewirtschafter haben in den letzten Jahren Perimetererweiterungen, aber auch einzelne neue Vernetzungsgebiete beantragt. Die zuständige Abteilung Natur und Landschaft des ARE TG hat die Änderungsanträge geprüft und als zielführend beurteilt. Die Änderungen betreffen folgende Areale, die als Ausschnitte der Richtplankarte in der Reihenfolge der hauptsächlich betroffenen Gemeinden dargestellt sind.

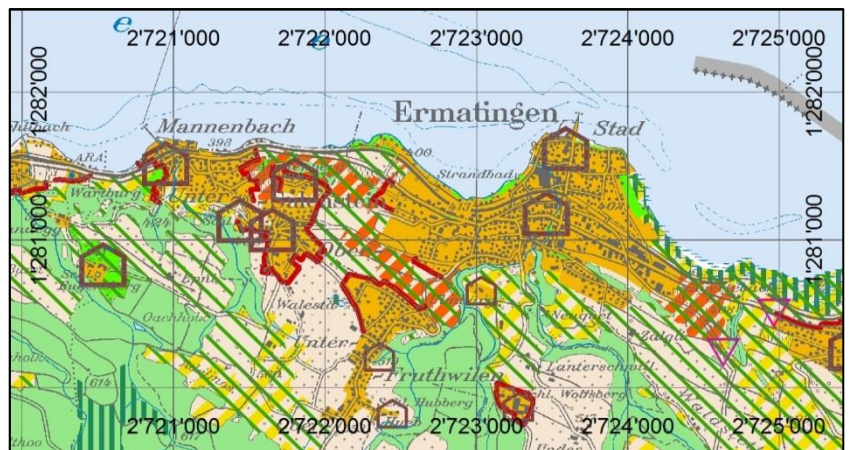
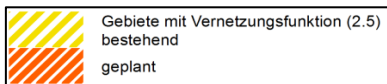
Amriswil:



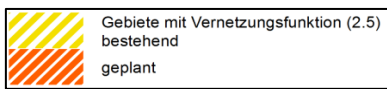
Egnach:



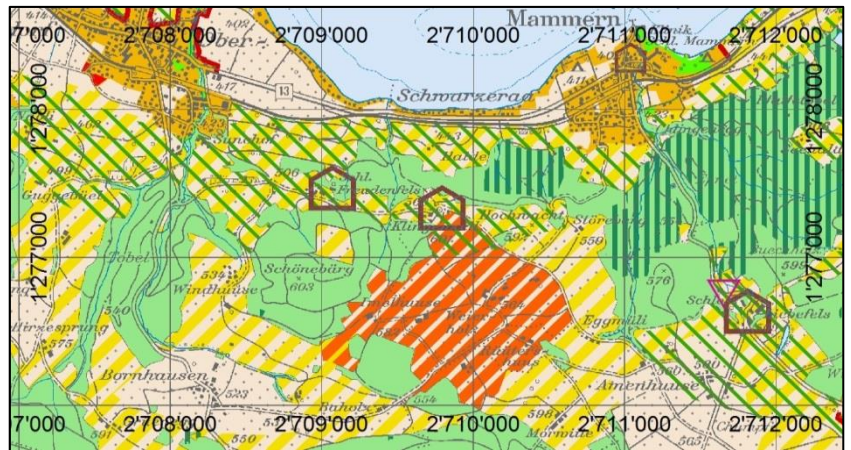
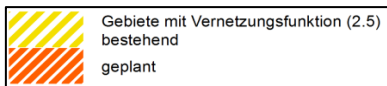
Ermatingen, Salenstein:



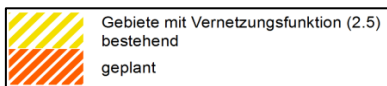
Frauenfeld:



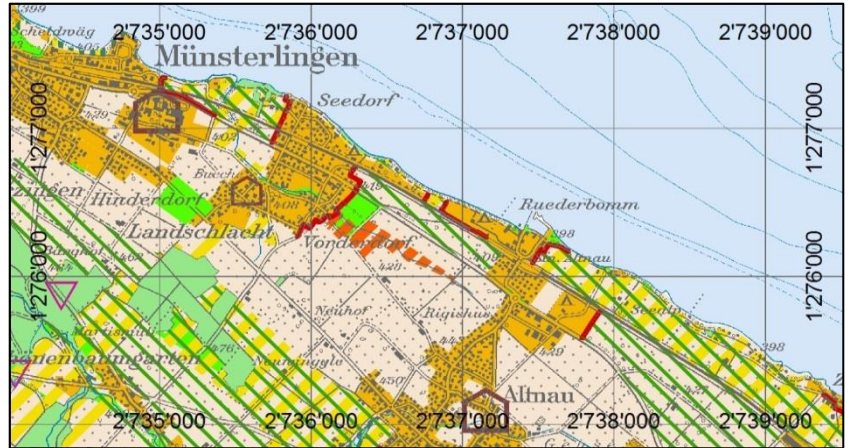
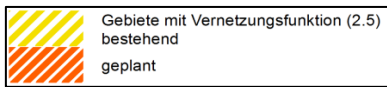
Mammern:



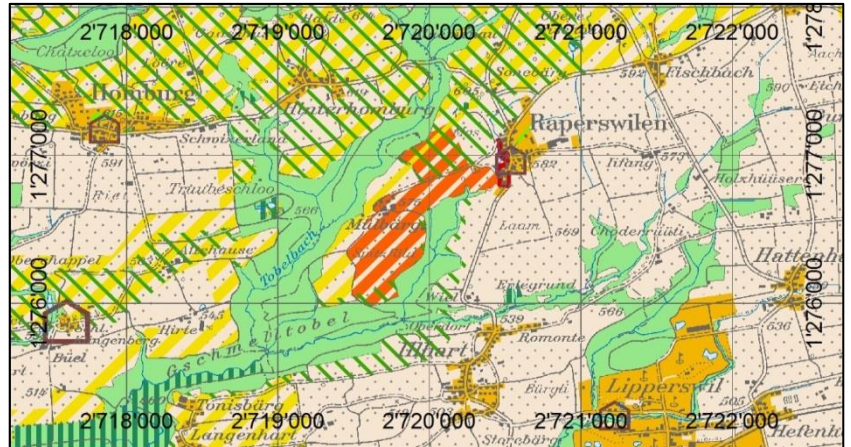
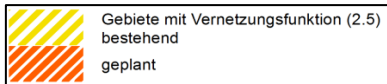
Märstetten:



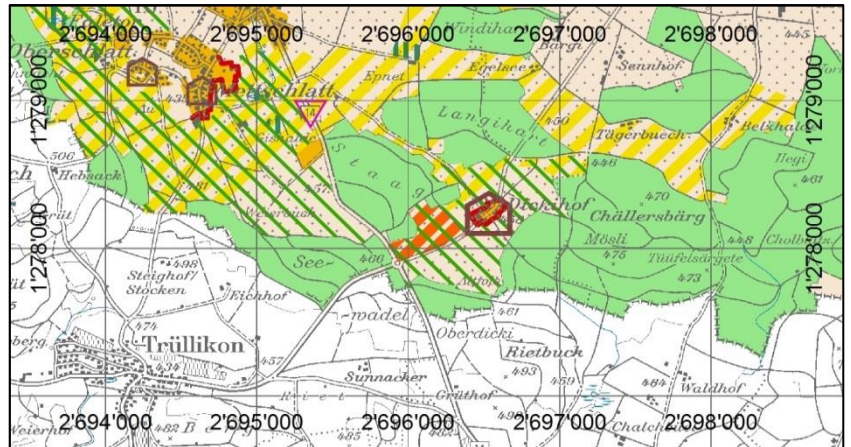
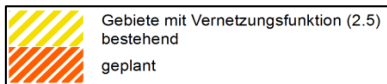
Münsterlingen:



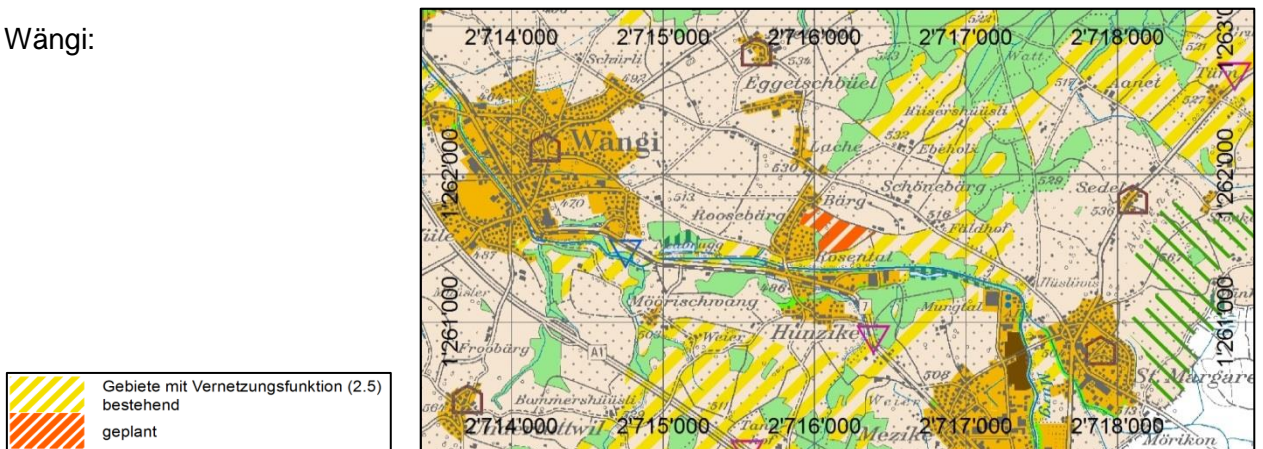
Raperswilen:



Schlatt:



Wängi:



Ausbreitungshindernisse (Kap. 2.6)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Wald (Kap. 2.7)

Das Unterkapitel wurde mit dem Änderungspaket 2013 gesamthaft überarbeitet. Es bleibt inhaltlich unverändert, wurde aber redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Es ist nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Boden (Kap. 2.8)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Gewässer (Kap. 2.9)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Für den Untersee und den Rhein hat das Departement für Bau und Umwelt (DBU) eine Uferplanung durchgeführt. Diese Uferplanung ist abgeschlossen. Die Uferplanung für den Obersee ist demgegenüber noch in Erarbeitung. Der Richtplantext wurde entsprechend angepasst (vgl. Planungsauftrag 2.9 A).

Geotope (Kap. 2.10)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

2.4 Verkehr (Kap. 3)

Alle neun Unterkapitel wurden aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Im Weiteren wurde die Abfolge der Unterkapitel geändert. Nach dem Unterkapitel «Gesamtverkehr» folgen die drei «Säulen» des Verkehrs (motorisierter Individualverkehr [MIV], öffentlicher Verkehr [ÖV], Langsamverkehr [LV]) hintereinander. Das Unterkapitel «Langsamverkehr (LV)» - bisher Kapitel 3.7 - ist entsprechend nach vorne verschoben worden, das Unterkapitel «Parkierung» - bisher Kapitel 3.3 - nach hinten.

Gesamtverkehr (Kap. 3.1)

Der Text wurde deutlicher gegliedert und zudem mit zwei Untertiteln versehen: «Koordination und Bedeutung der Verkehrsträger» und «Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung». Dadurch können die Erläuterungen direkt bei den einzelnen Planungsgrundsätzen respektive Planungsaufträgen platziert werden, was die Übersichtlichkeit erhöht und die Lesbarkeit verbessert. Ausserdem ist der Text neu auf übergreifende Inhalte beschränkt, die nicht den einzelnen Unterkapiteln zugeordnet werden können.

Sinngemäss übernommen, teilweise umformuliert und geändert im Sinne des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) wurden die Planungsgrundsätze 3.1 A, 3.1 B und 3.1 C, während die Planungsgrundsätze 3.1 D und 3.1 F praktisch wörtlich übernommen wurden. Planungsgrundsatz 3.1 E wurde gegenüber der bisherigen Fassung leicht verändert, indem auch der LV miteinbezogen wurde.

Der Planungsauftrag 3.1 A ist neu. Das Gesamtverkehrskonzept wurde ja erst nach der Gesamtrevision des KRP 2009 erarbeitet.

Verschiedene Planungsgrundsätze wurden - wie bereits angesprochen - in die entsprechenden Unterkapitel verschoben. Nicht mehr enthalten ist der Planungsgrundsatz, der besagt, dass die Gemeinden bei der Planung ihrer Strassen- und Platzbeleuchtung die Erkenntnisse der Lichtforschung berücksichtigen sollen.

Motorfahrzeugverkehr (Kap. 3.2)

Der Planungsgrundsatz 3.2 A wurde umformuliert, entspricht aber sinngemäss noch dem bisherigen KRP-Inhalt. Die Erläuterungen wurden mit einem Passus ergänzt, welcher die Voraussetzungen umschreibt, wann ein Strassenvorhaben einer bestimmten Richtplankategorie zugeordnet wird. Allgemein wird dies zwar bereits in der Einleitung zum KRP erläutert. In Zusammenhang mit Strassenprojekten ist aber die Frage nach der «richtigen» Kategorie dennoch hie und da aufgetaucht. Mit den erwähnten Erläuterungen soll diesem Umstand begegnet werden.

Die Planungsgrundsätze 3.2 B und 3.2 C wurden aus dem Unterkapitel «Gesamtverkehr» (Kap. 3.1) in das Unterkapitel «Motorisierter Individualverkehr (MIV)» (Kap. 3.2) verschoben und konkretisiert.

Mit Planungsgrundsatz 3.2 D werden neu auch die bei Strassenausbauten in der Regel notwendigen flankierenden Massnahmen thematisiert.

Ab Festsetzung 3.2 A folgen wie gehabt die einzelnen, auf den neusten Stand gebrachten Strassenbauvorhaben.

Die Übersichtskarte «Motorisierter Individualverkehr (MIV)» wurde ebenso wie die grosse Karte im Massstab 1:50 000 nicht nur punkto der geplanten Vorhaben aktualisiert, sondern auch hinsichtlich der bestehenden übergeordneten Strassen. Dies führt dazu, dass einzelne Strassenverbindungen weggelassen, während gleichzeitig andere neu aufgenommen wurden. Bei der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) wurden für die erste Etappe (Amriswil-Arbon) die aktuell geplanten Streckenführungen abgebildet.

Öffentlicher Verkehr (Kap. 3.3)

Dieses Unterkapitel ist weiterhin in die drei Bereiche «Fernverkehr», «Regionalverkehr» und «Ausbau der Bahninfrastruktur» gegliedert. In den letzten Jahren wurde sehr viel realisiert und gleichzeitig viel Neues mittel- bis langfristig geplant. Der Inhalt ist entsprechend stark überarbeitet und aktualisiert worden. So zeigen die Übersichtskarten nun das Referenzangebot von 2016 (bisher 2009). Ausserdem wurden zwei Planungsaufträge formuliert (Erstellung eines Konzeptes betreffend Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2019-2024, sowie zur Planung von Busbevorzugungsmassnahmen).

Langsamverkehr (Kap. 3.4)

Die Gliederung dieses Unterkapitels wurde nur geringfügig angepasst. Unter «Allgemeines» werden die Gemeinden neu beauftragt, ergänzend zum kantonalen Langsamverkehrsnetz ein kommunales zu erstellen.

Beim «Fussverkehr» wird neu direkt auf die in Kapitel 1.10 aufgeführte Übersichtskarte «Historische Verkehrswege» verwiesen, die Auszüge aus dem offiziellen Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) enthält. Die bisher im Unterkapitel «Langsamverkehr» aufgeführte Übersichtskarte «Historische Verkehrswege», die auf den Vorarbeiten zum IVS beruht und deshalb nicht mehr optimal mit dem definitiven Inventar korrespondiert, wird damit überflüssig.

Neu werden die Gemeinden mit Planungsauftrag 3.4 D aufgefordert, den lokalen und regionalen Radverkehr zu fördern.

Güterverkehr (Kap. 3.5)

Das Unterkapitel «Güterverkehr» wird zur Verbesserung der Übersicht und Lesbarkeit neu in vier Bereiche gegliedert: Güterverkehrskonzept, Rolle der Verkehrsträger, Versorgungsrouten, Transitverkehr.

Der Planungsauftrag 3.5 A fordert den Kanton auf, ein kantonales Güterverkehrskonzept zu erarbeiten. Der Auftrag ist konziser gefasst als die bisherige Festsetzung zum gleichen Thema.

Neu aufgenommen wurde der Planungsgrundsatz 3.5 D sowie der Planungsauftrag 3.5 B betreffend die Offenhaltung von Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte. Umformuliert wurde der Planungsgrundsatz 3.5 E.

Parkierung (Kap. 3.6)

Die Parkierung ist neu in drei Bereiche gegliedert: Parkieranlagen für motorisierten Individualverkehr (MIV), Park+Ride (P+R), Bike+Ride (B+R).

Mit dem Planungsgrundsatz 3.6 A wird explizit ein geringer Flächenverbrauch für den ruhenden Verkehr gefordert. Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen wurden bereits im heutigen KRP thematisiert. Neu wird der Kanton mit Planungsauftrag 3.6 B beauftragt, ein P+R-Konzept zu erstellen.

Auf die bisherige Festsetzung zu den Parkieranlagen mit mehr als 100 Plätzen konnte verzichtet werden, da diese Forderung in der Zwischenzeit in § 90 des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) aufgenommen wurde.

Bahnhofgebiete (Kap. 3.7)

Das Kapitel blieb im Wesentlichen - abgesehen von den Anpassungen an die neue Richtplansystematik - unverändert.

Schifffahrt (Kap. 3.8)

Dieses Kapitel wurde aktualisiert. Anstelle der bisher angestrebten «schnellen Personenschiffsverbindung» wird nun eine Verdichtung des bisherigen Stundentaktes auf der Fährverbindung zum Halbstundentakt favorisiert.

Luftverkehr (Kap. 3.9)

Der Text bleibt im Wesentlichen unverändert. In der Richtplankarte 1:50 000 werden die drei bestehenden Flugfelder einheitlich nach den Einträgen in den Objektblättern des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) dargestellt. Insbesondere die «Gebiete mit Hindernisbegrenzung» können wertvolle Hinweise auf allfällige räumliche Konflikte bei der Beurteilung raumwirksamer Vorhaben liefern.

2.5 Ver- und Entsorgung (Kap. 4)

Wasser (Kap. 4.1)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Energie (Kap. 4.2)

Das Unterkapitel wurde gesamthaft überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Es verfügt über eine Gliederung mit den drei Bereichen «Allgemeines», «Energienetze» und «Erneuerbare Energieträger». Der Bereich «Energienetze» äussert sich zum Elektrizitätsnetz, zum Erdgasnetz und zu den Wärmeverbundnetzen, der gegenüber heute erweiterte Bereich «Erneuerbare Energieträger» enthält differenzierte Ausführungen zu den Themen Wasserkraft, Biomasse, Sonnenenergie, Windenergie und Geothermie, wobei das Thema Windenergie gänzlich neu in den KRP aufgenommen wurde (8 Windpotenzialgebiete für die Nutzung der Windkraft mittels Grosswindanlagen). Die beiden heutigen Übersichtskarten «Erdgasversorgung» und «Energiepotential aus Abwärme und Gewässer» wurden durch die beiden neuen Übersichtskarten «Energienetze» und «Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien» ersetzt.

Bei der Überarbeitung des Unterkapitels wurden verschiedene Inhalte verschoben. So steht beispielsweise der Planungsgrundsatz, wonach der Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren und einheimischen Energiequellen erhöht werden soll, nicht mehr unter dem Bereich «Elektrizitätsversorgung» sondern neu unter dem Bereich «Erneuerbare Energieträger».

Im Weiteren musste die Festsetzung, wonach die kantonalen und regionalen Zentren sowie die zentralen Orte in Entwicklungsräumen bis 2012 einen umfassenden kommunalen Energierichtplan zu erstellen haben, an das neue Raumkonzept angepasst werden. Neu gilt diese Forderung für die Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum mit mehr als 2000 Einwohnern. Der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Erfüllung dieser Aufgabe wurde zudem bis ins Jahr 2022 verlängert.

Stein- und Erdmaterial (Kap. 4.3)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Die Durchführung der regionalen Abbauplanung im Vorranggebiet Weinfelden-Bürglen ist zwischenzeitlich erfolgt. Der entsprechende Auftrag im Richtplantext beziehungsweise die entsprechende Festsetzung kann daher gestrichen werden. Die damit im Zusammenhang stehende Festsetzung, dass diese regionale Abbauplanung als Grundlage für die Ausscheidung von Nutzungszonen gilt, wurde zu einem allgemein gültigen Planungsgrundsatz umformuliert (Planungsgrundsatz 4.3 C).

Abfall (Kap. 4.4)

Das Unterkapitel wurde gesamthaft überarbeitet, an die neue Richtplansystematik angepasst und gemäss Tabelle neu gegliedert.

Tabelle 8: Neue Gliederung des Unterkapitels «Abfall» (Kap. 4.4)

Bisher	Neu
Allgemeines	Allgemeines
Sammlung, Verwertung und Transport	
Kehrichtverbrennung	Kehrichtverbrennung
Deponiestandorte	Deponiestandorte
Reaktor- und Reststoffdeponiestandorte	Standorte für Deponien des Typs A
Inertstoffdeponiestandorte	Standorte für Deponien des Typs B
Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial	Standorte für Deponien des Typs C, D und E
Reservestandorte für Deponien	
Belastete Standorte und Altlasten	Belastete Standorte und Altlasten
Übrige Abfälle	Übrige Abfälle
	Bauschuttzubereitung
Kompost / Vergärung	Kompostierung / Vergärung

Der behördenverbindliche Text des Bereichs «Allgemeines» bleibt inhaltlich unverändert. In den Erläuterungen wird auf die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) hingewiesen, die seit Anfang 2016 die bisherige Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) abgelöst hat und die Typen von Deponien neu bezeichnet und definiert. Diese Änderung der Terminologie schlägt sich in der weiteren Gliederung des Kapitels nieder.

Die Kehrichtverbrennung enthält neu auch die Aussagen aus dem bisherigen Abschnitt «Sammlung, Verwertung und Transport» und einen neuen Planungsauftrag 4.4 A betreffend Entsorgungssicherheit im Bereich Kehrichtverbrennung. Auch im allgemeinen Teil des Abschnittes «Deponiestandorte» wird verstärkt Wert auf die Bereitstellung hinreichender Deponiekapazitäten gelegt. Hinsichtlich der Deponietypen C, D und E wird der Kanton mit Planungsauftrag 4.4 B in die Pflicht genommen. Um Missbräuche der Monopolstellung beim Betrieb von Deponien aller Typen zu vermeiden, fordert der neu eingeführte Planungsgrundsatz 4.4 F, dass die Deponien für alle zu den gleichen Konditionen zugänglich sein müssen. Die bisher in einem separaten Unterabschnitt aufgelisteten «Reservestandorte für Deponien» sind neu bei den einzelnen Deponietypen aufgeführt.

Bei den Deponien des Typs A, respektive bisher für unverschmutztes Aushubmaterial wurde die Mindestgrösse von 100 000 m³ auf 50 000 m³ reduziert und andererseits bei den Deponien des Typs B (Inertstoffe) neu eine Mindestgrösse von 100 000 m³ eingeführt.

Die «übrigen Abfälle» wurden inhaltlich überarbeitet und durch einen neuen Unterabschnitt zur Bauschutttaufbereitung erweitert.

Störfälle (Kap. 4.5)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst.

2.6. Weitere Raumnutzungen (Kap. 5)

Gebiete mit Intensiverholung (Kap. 5.1)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Bootsstationierung (Kap. 5.2)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Der Neubau des Bootshafens in Münsterlingen wurde aufgrund des negativen Resultats der Gemeindeversammlung und in Absprache mit der Gemeinde ersatzlos gestrichen.

Sportanlagen (Kap. 5.3)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst. Das heutige Unterkapitel «Sportstätten» heisst neu «Sportanlagen» und enthält den Planungsauftrag 5.3 A, wonach der Kanton bis Ende 2017 ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten hat.

Schiessanlagen (Kap. 5.4)

Das Unterkapitel wurde aktualisiert (inkl. Anpassung der Übersichtskarte «300-m-Schiessanlagen»), redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst.

Bevölkerungsschutz und Armee (Kap. 5.5)

Das Unterkapitel «Bevölkerungsschutz und Armee» ist ein Zusammenzug der beiden heutigen Unterkapitel «Militär» (Kap. 5.5) und «Zivilschutz» (Kap. 5.6). Die Inhalte wurden aktualisiert, redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst.

Zollanlagen (Kap. 5.6)

Das Unterkapitel wurde mit einem neuen Planungsgrundsatz ergänzt und an die neue Richtplansystematik angepasst. Das heutige Unterkapitel «Zollanlagen» verfügt im behördenverbindlichen Teil lediglich über die «Ausgangslage». Mit der Anpassung dieses

Richtplankapitels an die neue Richtplansystematik gemäss Ziffer 1.1 hätte das Unterkapitel «Zollanlagen» folglich keinen behördenverbindlichen Richtplanteil mehr. Durch die Einführung des Planungsgrundsatzes 5.6 A kann das kantonale Anliegen behördenverbindlich festgehalten werden, dass sich der Kanton Thurgau dafür einzusetzen hat, dass die bestehenden Grenzzollämter in ihrer Funktion erhalten bleiben.

Telekommunikation (Kap. 5.7)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Fahrende (Kap. 5.8)

Das Unterkapitel bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde lediglich redaktionell überarbeitet und an die neue Richtplansystematik angepasst und ist daher nicht Gegenstand der laufenden Teilrevision des KRP.

Zeitplanung Teilrevision KRP Thurgau (Stand: Mai 2016)	2014													
	Nov.	Dez.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
1. Vorbereitung (Etappe 1)														
1.1 Raum*														
2. Erarbeitung Richtplanentwurf (Etappe 2)														
2.1 Raumkonzept (TP 1)														
2.2 Siedlung (TP 2 bis 5)														
2.2.1 Siedlungsgebiet/Bauzonendimensionierung WMZ (TP 2)														
2.2.2 Arbeitszonen/Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (TP 3)														
2.2.3 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung (TP 4)														
2.2.4 Abstimmung Siedlung Verkehr/Vorhaben mit gew. Auswirkungen (TP 5)														
2.3 Weitere (Einzel-) Theme (TP 6)														
2.4 Energie (TP 7)														
3. Umfrage/Vernehmlassung/Vorprüfung ARE (Etappe 3)														
3.1 Umfrage bei kantonalen Fachstellen														
3.2 Absprache Richtplanentwurf mit DC														
3.3 Verwaltungsinterne Vernehmlassung «Technische Vernehmlassung»														
3.4 Auswertungen Stellungnahmen/Überarbeitung KRP														
3.5 Vorlage der Fassung für öffentliche Bekanntmachung an alle DC														
3.6 Vorprüfung Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)														
3.7 Aufbereitung und Druck für die öffentliche Bekanntmachung (RRB)														
4. Mitwirkung und Genehmigung (Etappe 4)														
4.1 Öffentliche Bekanntmachung														
4.2 Auswertung SN/Änderungsvorschläge in Absprache mit Fachämtern														
4.3 KPR-Änderungspaket (inkl. Botschaft) an DC (Studium im Hinblick auf RRB)														
4.4 Beantwortung der Eingaben unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen														
4.5 Graphische Aufbereitung/Druck KRP-Änderungspaket für Genehmigung														
4.6 Vorberatung KRP-Änderungspaket durch RPK und Genehmigung durch GR														
4.7 Ausarbeitung der Genehmigungsunterlagen für den Bund														
4.8 Genehmigung KRP durch den Bundesrat														

5. Prozess / Partizipation														
4.1 Verwaltungsintern														
4.1.1 Projektleitung														
4.1.2 Projektleitungsgruppe														
4.1.3 Interne Begleitgruppe (kantonale Fachstellen)														
4.2 Externe Partizipation														
4.2.1 Regionen/Gemeinden														
4.2.1.1 Informationsanlässe Regionen/Gemeinden														
4.2.1.2 Diskussionsveranstaltungen Regionalplanungsgruppen														
4.2.1.3 Gemeindegremium														
4.2.1.4 Pilotgespräche (Festlegung Siedlungsgebiet)														
4.2.1.5 Gemeindegespräche (Festlegung Siedlungsgebiet)														
4.2.2 Externe Begleitgruppe (Verbände und Organisationen)														
4.2.3 Nachbarkantone/Ausland														
4.2.4 Externe Unterstützung (EBP/BHA)														
4.3 Politik/Bund														
4.3.1 Lenkungsausschuss														
4.3.2 Gesamtregierungsrat (Informationen gelb, RRB rot)														
4.3.3 Raumplanungskommission (RPK)														
4.3.4 Kantonsparlament (Grosser Rat)														
4.3.5 Politische Parteien (Fraktionen des Grossen Rates)														
4.3.6 Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)														

Übersicht Richtplankapitel

Kapitel	Art der Änderung	Stand
Übersicht		
Vorbemerkungen	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Inhaltsverzeichnis	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Stand der Planung	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Einleitung		
Allgemeines	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Der KRP nach Art. 8 und 8a RPG	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Bewirtschaftung des KRP	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Verbindlichkeit des Richtplaninhaltes	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
Aufbau des Richtplanordners	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
0. Raumkonzept		
0.1 Räumliche Herausforderungen	Neu erarbeitet, ersetzt „Ziele der Raumordnungspolitik“	Mai 2016 (Entwurf)
0.2 Räumliche Entwicklungsziele	Neu erarbeitet, ersetzt „Ziele der Raumordnungspolitik“	Mai 2016 (Entwurf)
0.3 Zukunftsbild Thurgau	Neu erarbeitet, ersetzt „Ziele der Raumordnungspolitik“	Mai 2016 (Entwurf)
0.4 Räumliche Strategien	Neu erarbeitet, ersetzt „Ziele der Raumordnungspolitik“	Mai 2016 (Entwurf)
0.5 Funktionale Handlungsräume	Neu erarbeitet, ersetzt „Ziele der Raumordnungspolitik“	Mai 2016 (Entwurf)
1. Siedlung		
1.1 Siedlungsgebiet	Neu erarbeitet	Mai 2016 (Entwurf)
1.2 Mindestdichten	Neu erarbeitet	Mai 2016 (Entwurf)
1.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	Neu erarbeitet	Mai 2016 (Entwurf)
1.4 Einzonungen	Neu erarbeitet	Mai 2016 (Entwurf)
1.5 Anpassungen überdimensionierter WMZ	Neu erarbeitet	Mai 2016 (Entwurf)
1.6 Wirtschaft	Neu erarbeitet	Mai 2016 (Entwurf)
1.7 Gebiete mit zu prüfender Nutzung	Überarbeitet/angepasst (ehemaliges Kapitel 1.4)	Mai 2016 (Entwurf)
1.8 Streusiedlungen	Inhaltlich unverändert (ehemals Kapitel 1.6)	Februar 2011 (1. Nachtrag)
1.9 Kleinsiedlungen	Inhaltlich unverändert (ehemals Kapitel 1.7)	Juni 2009
1.10 Kulturdenkmäler	Zusammenzug ehemaliger Kap. 1.8 und 1.9, mit IVS ergänzt	Mai 2016 (Entwurf)
1.11 Naturgefahren	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 1.10)	Mai 2016 (Entwurf)
1.12 Luft	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 1.11)	Mai 2016 (Entwurf)
2. Landschaft		
2.1 Allgemeines	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.2 Landwirtschaftsgebiete	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.4 Naturschutzgebiete	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
2.6 Ausbreitungshindernisse	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.7 Wald	Inhaltlich unverändert	Oktober 2013
2.8 Boden	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
2.9 Gewässer	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
2.10 Geotope	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
3. Verkehr		
3.1 Gesamtverkehr	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 3.4)	Mai 2016 (Entwurf)
3.4 Langsamverkehr (LV)	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 3.7)	Mai 2016 (Entwurf)
3.5 Güterverkehr	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
3.6 Parkierung	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 3.3)	Mai 2016 (Entwurf)
3.7 Bahnhofgebiete	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 3.6)	Mai 2016 (Entwurf)
3.8 Schifffahrt	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
3.9 Luftverkehr	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
4. Ver- und Entsorgung		
4.1 Wasser	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
4.2 Energie	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
4.3 Stein- und Erdmaterial	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
4.4 Abfall	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
4.5 Störfälle	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
5. Weitere Raumnutzungen		
5.1 Gebiete mit Intensiverholung	Inhaltlich unverändert	Juni 2009
5.2 Bootsstationierung	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
5.3 Sportstätten	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
5.4 Schiessanlagen	Überarbeitet/angepasst	Mai 2016 (Entwurf)
5.5 Bevölkerungsschutz und Armee	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 5.5 und 5.6)	Mai 2016 (Entwurf)
5.6 Zollanlagen	Überarbeitet/angepasst (ehemals Kapitel 5.7)	Mai 2016 (Entwurf)
5.7 Telekommunikation	Inhaltlich unverändert (ehemals Kapitel 5.8)	Juni 2009
5.8 Fahrende	Inhaltlich unverändert (ehemals Kapitel 5.9)	Juni 2009

Kapitel ist nicht Gegenstand der Revisionsvorlage und muss vom Bundesrat nicht genehmigt werden